

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 1

Ausgegeben Düsseldorf, den 16. Januar

2023

Inhalt		
	Seite	Seite
Anwendung des Gesetzes über die Gewährung einer einmaligen Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes – VEPPGewP und des Gesetzes über die Gewährung einer Energiepreispauschale für nordrhein-westfälische Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (Energiepreispauschale-Sonderzahlungsgesetz – EPP-SZG NRW).....	1	Urkunde über die Änderung des Mitgliederbestandes des Verbandes der Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Neuwied..... 8
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	2	1. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf..... 8
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen und im Sozial- und Erziehungsdienst.....	2	Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg
Verordnung zur Regelung der Einstellungsvoraussetzungen sowie der Ausbildungsgänge für die gemeindepädagogischen und diakonischen Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit.....	4	Verbandssatzung des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region
Honorar- und Gebührenordnung für die landeskirchliche Orgel- und Glockenberatung	5	3. Satzung zur Änderung der Satzung für den Evangelischen Verwaltungsverband Köln-Rechtsrheinisch
Supervision und Coaching – Rahmenrichtlinie –	6	Satzung für den Eigenbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen Zentrum Evangelische Kindertagesstätten
Urkunde über die Änderung des Mitgliederbestandes des Evangelischen Verwaltungsverbandes Köln-Rechtsrheinisch	8	Satzung des Verbandes Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Neuwied.....
		Personal- und sonstige Nachrichten.....
		Literaturhinweise

Anwendung des Gesetzes über die Gewährung einer einmaligen Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes – VEPPGewP und des Gesetzes über die Gewährung einer Energiepreispauschale für nordrhein-westfälische Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (Energiepreispauschale-Sonderzahlungsgesetz – EPP-SZG NRW)

„Die Anwendung des Gesetzes über die Gewährung einer einmaligen Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes – VEPPGewP und des Gesetzes über die Gewährung einer Energiepreispauschale für nordrhein-westfälische Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (Energiepreispauschale-Sonderzahlungsgesetz – EPP-SZG NRW) wird gem. § 15 Absatz 2 AG.KBG.EKD und § 1 Absatz 3 Satz 2 AG.BVG-EKD bis auf weiteres ausgeschlossen.

Das gilt auch für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die als beamtete Lehrkräfte der landeskirchlichen Schulen tätig waren.“

1706246
AZ 94-3

Düsseldorf, 29. November 2022

Das Landeskirchenamt

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung vom 25. November 2022 den folgenden Beschluss gefasst:

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1709498

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 15. Dezember 2022

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht wird.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen und im Sozial- und Erziehungsdienst

Vom 14. Dezember 2022

Artikel 1 Änderungen des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 7. September 2022 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 9 wird die Angabe „19,5“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
2. In § 12 werden nach Absatz 2 folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Mitarbeitende, die nach dem Entgeltgruppenplan für Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen (Anlage 8) in einer der Entgeltgruppen SE 3 bis SE 9 eingruppiert sind sowie Mitarbeitende, die nach Berufsgruppe 1.1 Fallgruppe 1 Anmerkung 1 des Allgemeinen Entgeltgruppenplans zum BAT-KF (Anlage 1) in Entgeltgruppe SE 8b eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SE-Zulage in Höhe von 130,00 Euro.

Mitarbeitende, die nach Berufsgruppe 1.1 Fallgruppe 2 Anmerkung 4 der Anlage 1 in die Entgeltgruppe SE 11 eingruppiert sind und die Tätigkeiten als Sozialarbeiterin/ Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge ausüben sowie sonstige Beschäftigte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben, erhalten eine monatliche SE-Zulage in Höhe von 180,00 Euro.

(4) Mitarbeitende, die nach dem Entgeltgruppenplan für Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst (Anlage 9) in einer der Entgeltgruppen SD 4 bis SD 11 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SD-Zulage in Höhe von 130,00 Euro.

Mitarbeitende, die mit Tätigkeiten als Sozialarbeiterin/ Sozialarbeiter oder Sozialpädagogin/Sozialpädagoge mit entsprechender oder mit besonders schwieriger Tätigkeit nach Anlage 9 in die Entgeltgruppe SD 12 oder SD 15 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SD-Zulage in Höhe von 180,00 Euro.

Ausgenommen von der Zulagenzahlung sind Mitarbeitende, die nach Anlage 9 Berufsgruppe 5 eingruppiert sind und die Aufgaben des Tätigkeitsbereichs Alten- und/oder Familienpflege wahrnehmen.“

3. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a Regenerationstage

(1) Mitarbeitende, die nach Anlage 1 Berufsgruppe 1.1 Fallgruppe 1 Anmerkung 1 oder Fallgruppe 2 Anmerkung 4 oder nach den Anlagen 8 oder 9 eingruppiert sind, haben Anspruch auf Regenerationstage. Bei Regenerationstagen handelt es sich nicht um Urlaubs- oder Zusatzurlaubstage.

Ausgenommen sind Mitarbeitende, die nach Anlage 9 Berufsgruppe 5 eingruppiert sind und die Aufgaben des Tätigkeitsbereichs Alten- und/oder Familienpflege wahrnehmen.

(2) Mitarbeitende nach Absatz 1 haben im Kalenderjahr bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 20 Absatz 6. Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch entsprechend. Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Absatz 3 Satz 2. Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt.

Protokollerklärung zu Satz 1:

Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satz 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 20 Absatz 6 genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss nach § 21 Absätze 2 und 3, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistung nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

(3) Bei der Festlegung der Lage der Regenerationstage sind die Wünsche der Mitarbeitenden zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. Die Mitarbeitenden haben die Regenerationstage spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen. Der Arbeitgeber entscheidet über die Gewährung der Regenerationstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies den Mitarbeitenden in Textform mit. Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 2 und 3 auch eine kurzfristige Gewährung von Regenerationstagen möglich. Regenerationstage, für die im laufenden Kalenderjahr keine

- Arbeitsbefreiung nach Satz 1 erfolgt ist, verfallen. Abweichend von Satz 5 verfallen Regenerationstage, die wegen dringender betrieblicher/dienstlicher Gründe im laufenden Kalenderjahr nicht gewährt worden sind, spätestens am 30. September des Folgejahres.“
4. Der Allgemeine Entgeltgruppenplan zum BAT-KF (Anlage 1) wird wie folgt geändert:
- In Berufsgruppe 1.1 „Mitarbeiterinnen in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit“ werden in Anmerkung 1 folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
- „Werden Mitarbeiterinnen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiterin in der Ausbildung von Erzieherinnen, von Kinderpflegerinnen, von Sozialassistentinnen oder von Heilerziehungspflegerinnen übertragen und üben sie diese Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent ihrer Gesamttätigkeit aus, erhalten sie für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen die Mitarbeiterinnen einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 20 Absatz 6 BAT-KF haben.“
5. Der Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen (Anlage 8) zum BAT-KF wird wie folgt geändert:
- a) In Berufsgruppe 1 „Pädagogische Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen“ wird an die Fallgruppen 4 bis 16 jeweils die Angabe „9“ angefügt.
- b) Nach Anmerkung 8 wird folgende Anmerkung 9 angefügt:
- „9 Werden Mitarbeiterinnen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiterin in der Ausbildung von Erzieherinnen, von Kinderpflegerinnen, von Sozialassistentinnen oder von Heilerziehungspflegerinnen übertragen und üben sie diese Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent ihrer Gesamttätigkeit aus, erhalten sie für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen die Mitarbeiterinnen einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 20 Absatz 6 BAT-KF haben.“
6. Der Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst (Anlage 9) wird wie folgt geändert:
- a) Berufsgruppe 1 „Mitarbeiterinnen in der Erziehungshilfe“ wird wie folgt geändert:
- aa) An die Fallgruppen 4 bis 8, 10 und 12 bis 16 wird jeweils die Angabe „5“ angefügt.
- bb) Nach Anmerkung 4 wird folgende Anmerkung 5 angefügt:
- „5 Werden Mitarbeiterinnen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiterin in der Ausbildung von Erzieherinnen, von Kinderpflegerinnen, von Sozialassistentinnen oder von Heilerziehungspflegerinnen übertragen und üben sie diese Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent ihrer Gesamttätigkeit aus, erhalten sie für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen die Mitarbeiterinnen einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 20 Absatz 6 BAT-KF haben.“
- b) Berufsgruppe 2 „Pädagogische Mitarbeiterinnen in Internaten“ wird wie folgt geändert:
- aa) An die Fallgruppen 3, 5 und 6 wird jeweils die Angabe „2“ angefügt.
- bb) Nach Anmerkung 1 wird folgende Anmerkung 2 angefügt:
- „2 Werden Mitarbeiterinnen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiterin in der Ausbildung von Erzieherinnen, von Kinderpflegerinnen, von Sozialassistentinnen oder von Heilerziehungspflegerinnen übertragen und üben sie diese Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent ihrer Gesamttätigkeit aus, erhalten sie für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen die Mitarbeiterinnen einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 20 Absatz 6 BAT-KF haben.“
- c) Berufsgruppe 5 „Mitarbeiterinnen in der Alten- und Familienpflege sowie im Sozial- und Erziehungsdienst“ wird wie folgt geändert:
- aa) An die Fallgruppe 4 wird die Angabe „5“ angefügt.
- bb) Nach Anmerkung 4 wird folgende Anmerkung 5 angefügt:
- „5 Werden Fachkräften des Sozial- und Erziehungsdienstes entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiterin in der Ausbildung von Erzieherinnen, von Kinderpflegerinnen, von Sozialassistentinnen oder von Heilerziehungspflegerinnen übertragen und üben sie diese Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent ihrer Gesamttätigkeit aus, erhalten sie für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen die Mitarbeiterinnen einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 20 Absatz 6 BAT-KF haben.“
- d) Berufsgruppe 6 „Mitarbeiterinnen in Werkstätten für behinderte Menschen“ wird wie folgt geändert:
- aa) An die Fallgruppen 7, 14 und 16 bis 22 wird jeweils die Angabe „6“ angefügt.
- bb) Nach Anmerkung 5 wird folgende Anmerkung 6 angefügt:
- „6 Werden Mitarbeiterinnen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiterin in der Ausbildung von Erzieherinnen, von Kinderpflegerinnen, von Sozialassistentinnen oder von Heilerziehungspflegerinnen übertragen und üben sie diese Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent ihrer Gesamttätigkeit aus, erhalten sie für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen die Mitarbeiterinnen einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 20 Absatz 6 BAT-KF haben.“
- e) Berufsgruppe 7 „Mitarbeiterinnen in der Behindertenhilfe“ wird wie folgt geändert:
- aa) An die Fallgruppen 4 bis 8, 10 und 12 bis 16 wird jeweils die Angabe „5“ angefügt.

bb) Nach Anmerkung 4 wird folgende Anmerkung 5 angefügt:

„5 Werden Mitarbeiterinnen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiterin in der Ausbildung von Erzieherinnen, von Kinderpflegerinnen, von Sozialassistentinnen oder von Heilerziehungspflegerinnen übertragen und üben sie diese Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent ihrer Gesamttätigkeit aus, erhalten sie für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen die Mitarbeiterinnen einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 20 Absatz 6 BAT-KF haben.“

f) Berufsgruppe 8 „Mitarbeiterinnen in der Gefährdetenhilfe“ wird wie folgt geändert:

aa) An die Fallgruppen 4 bis 8, 10 und 12 bis 16 wird jeweils die Angabe „5“ angefügt.

bb) Nach Anmerkung 4 wird folgende Anmerkung 5 angefügt:

„5 Werden Mitarbeiterinnen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiterin in der Ausbildung von Erzieherinnen, von Kinderpflegerinnen, von Sozialassistentinnen oder von Heilerziehungspflegerinnen übertragen und üben sie diese Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent ihrer Gesamttätigkeit aus, erhalten sie für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen die Mitarbeiterinnen einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 20 Absatz 6 BAT-KF haben.“

Artikel 2 Einmalzahlungen

(1) Mitarbeitende, deren Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2022 bestand und deren Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2023 fortbesteht und die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 Anspruch auf Entgelt haben, haben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anspruch auf eine Einmalzahlung.

(2) Mitarbeitende, die nach § 12 Absatz 3 Satz 1 BAT-KF Anspruch auf eine monatliche SE-Zulage in Höhe von 130 Euro haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 780 Euro.

(3) Mitarbeitende, die nach § 12 Absatz 3 Satz 2 BAT-KF Anspruch auf eine monatliche SE-Zulage in Höhe von 180 Euro haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 1.080 Euro.

(4) Mitarbeitende, die nach § 12 Absatz 4 Satz 1 und 3 BAT-KF Anspruch auf eine monatliche SD-Zulage in Höhe von 130 Euro haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 780 Euro.

(5) Mitarbeitende, die nach § 12 Absatz 4 Satz 2 und 3 BAT-KF Anspruch auf eine monatliche SD-Zulage in Höhe von 180 Euro haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 1.080 Euro.

(6) Mitarbeitende, die nach Artikel 1 Nrn. 4 bis 6 dieser Arbeitsrechtsregelung Anspruch auf eine Zulage für die Tätigkeit als Praxisanleiterin haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 420,00 Euro.

(7) Der Anspruch auf Einmalzahlung nach den Absätzen 2 bis 6 wird um ein Sechstel für jeden Kalendermonat im Zeitraum Juli bis Dezember 2022 vermindert, in dem die Mitarbeiten-

den nicht die anspruchsbegründende Tätigkeit ausgeübt und mindestens an einem Tag Anspruch auf Entgelt gehabt haben.

Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satzes 1 ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 20 Absatz 6 genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss nach § 21 Absätze 2 und 3, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistung nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

(8) § 18 BAT-KF findet Anwendung.

(9) Die Auszahlung erfolgt spätestens bis zum 31. März 2023.

Artikel 3

Zusätzliche Regenerationstage 2023

Für Mitarbeitende, die im Kalenderjahr 2022 gemäß § 28a BAT-KF Anspruch auf Regenerationstage gehabt hätten, erhöht sich der Anspruch einmalig für das Jahr 2023 gemäß § 28a Absatz 2 Satz 1 BAT-KF um bis zu zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung. Die sonstigen Regelungen von § 28a BAT-KF finden Anwendung.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Dortmund, den 14. Dezember 2022

Siegel

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Verordnung zur Regelung der Einstellungsvoraussetzungen sowie der Ausbildungsgänge für die gemeindepädagogischen und diakonischen Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit

Auf Grund von Artikel 67 Absatz 1 der Kirchenordnung vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABl. S. 101), verordnet die Kirchenleitung:

Artikel 1

Ordnung für die gemeindepädagogischen und diakonischen Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit

Die Ordnung für die gemeindepädagogischen und diakonischen Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (OgdM) vom 30. November 2018 (KABl. 2019, S. 3) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Regelungen des Kirchengesetzes über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeitenden in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Mitarbeitenden-Gesetz – MitarbG) bleiben unberührt.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) In Ausnahmefällen kann als Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit auch angestellt werden:

- a) wer sich in einer Ausbildung nach § 2 Absatz 2 Buchstabe c) und d) befindet und diese mindestens zu einem Drittel des jeweiligen Ausbildungsgangs erfolgreich abgeschlossen hat, oder
- b) wer sich in der Ausbildung zur Diakonin oder Diakon befindet, oder
- c) wer mindestens eine fünfjährige berufliche Tätigkeit im Berufsbild Verkündigung Seelsorge und Bildungsarbeit nachweisen kann, oder
- d) wer eine Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz erfolgreich abgeschlossen und die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann oder eine vergleichbare Ausbildung abgeschlossen hat und mit der Seelsorge, dem Besuchsdienst oder der Gemeindediakonie beauftragt ist.“

c) Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Urkunden über die Anstellungsfähigkeit nach Absatz 2 Buchstabe a) bis c) werden vom Landeskirchenamt ausgestellt.“

d) Der alte Absatz 4 wird zu Absatz 5.

2. § 5 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Das Landeskirchenamt kann die in einer anderen Landeskirche abgeschlossene Aufbauausbildung oder abgeschlossenen Teile einer solchen Aufbauausbildung als gleichwertig anerkennen, wenn sie den Anforderungen nach Absatz 2 entsprechen.“

3. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mitarbeitende dieser Ordnung nehmen in den ersten drei Berufsjahren an einer Berufseinstiegsbegleitung teil. Diese besteht aus einem einjährigen landeskirchlichen Mentorat und der Absolvierung von zehn Fortbildungstagen an landeskirchlich anerkannten Fortbildungsmaßnahmen.

Die Mitarbeitenden sind für die Teilnahme an der Berufseinstiegsbegleitung vom Dienst freizustellen.

Die Kosten für das Mentorat und die Kursgebühren trägt die Landeskirche. Der Eigenanteil der Mitarbeitenden wird durch das Landeskirchenamt bestimmt.“

Artikel 2

Ordnung für das Berufspraktikum der Gemeindepädagogen

Die Ordnung für das Berufspraktikum der Gemeindepädagogen vom 14. August 1980 (KABI. S. 170) wird aufgehoben.

Artikel 3

Ordnung für den Dienst der Gemeindegewestern in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Die Ordnung für den Dienst der Gemeindegewestern in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 5. Februar 1970 (KABI. S. 59), zuletzt geändert durch Verordnungen vom 13. November 2015 (KABI. 2016, S. 2), wird aufgehoben.

Artikel 4

Fortbildung in den ersten Berufsjahren (FeB) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindebezogenen Dienst

Der Beschluss der Landessynode vom 16. Januar 1996 (KABI 1996 S. 62) zur „Fortbildung in den ersten Berufsjahren (FeB) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindebezogenen Dienst“ wird aufgehoben.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Dezember 2022

Siegel
Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
gez. Unterschrift

Honorar- und Gebührenordnung für die landeskirchliche Orgel- und Glockenberatung

Vom 1. Januar 2023

Auf Grund von § 44 in Verbindung mit § 56 der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung vom 14. September 2018 (KABI. S. 232) hat das Kollegium des Landeskirchenamtes in seiner Sitzung am 15. November 2022 die nachstehende Ordnung erlassen:

I. Orgelbereich

Für die Fachberatung auf dem Gebiet des Orgelwesens sind folgende Honorare und Gebühren zu entrichten:

1. Honorarordnung:

Die Beratung durch Wahrnehmung eines Ortstermins einschließlich der Ausfertigung eines Gutachtens über die vorhandene Orgel sowie Reisen zu Orgelbaufirmen, die für die Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche im Rheinland tätig sind bzw. werden, ist mit einem Honorar in Höhe von 60,00 Euro netto pro Arbeitsstunde zu berechnen. Auslagen, wie Telefon- und Portokosten, sind hierin enthalten.

Diese Leistungen sind für die Kirchengemeinden bis zu 20 Arbeitsstunden (einschließlich Reisezeit) kostenfrei und werden durch das Landeskirchenamt getragen.

Darüber hinausgehende Arbeitsstunden werden den Kirchengemeinden in Rechnung gestellt.

2. Gebührenordnung:

2.1. Ist über die unter I. Nr. 1. angegebenen Leistungen hinaus eine weitergehende fachliche Beratung von der jeweiligen Kirchengemeinde gewünscht, so sind die dann anfallenden Stundensätze von der Kirchengemeinde zu tragen (z. B. Fotodokumentationen und Ausschreibungen).

2.2. Für die Abnahme einer Orgel einschließlich der Anfertigung eines Abnahmeberichts ist eine Gebühr zu entrichten, die der vom Sachverständigen dem

Landeskirchenamt in Rechnung gestellten Stundenanzahl multipliziert mit dem Stundensatz nach Abschnitt I Nr. 1 entspricht. Dabei wird die Reisezeit auf maximal vier Stunden für Hin- und Rückfahrt begrenzt.

- 2.3. Bei Wiederholungsprüfungen – notwendig wegen festgestellter Mängel – sind die Gebühren nach I. Nr. 2.2. zu entrichten.

II. Glockenbereich

Für die Fachberatung auf dem Gebiet des Glockenwesens sind folgende Honorare und Gebühren zu entrichten:

1. Honorarordnung:

Die Beratung durch Wahrnehmung eines Ortstermins einschließlich der Ausfertigung eines Gutachtens über die vorhandene Situation ist mit einem Honorar in Höhe von 60,00 Euro netto pro Arbeitsstunde zu berechnen. Auslagen, wie Telefon- und Portokosten, sind hierin enthalten.

Diese Leistungen sind für die Kirchengemeinden bis zu 20 Arbeitsstunden (einschließlich Reisezeit) kostenfrei und werden durch das Landeskirchenamt getragen.

Darüber hinausgehende Arbeitsstunden werden den Kirchengemeinden in Rechnung gestellt.

2. Gebührenordnung:

2.1 Ist über die unter II. Nr. 1. angegebenen Leistungen hinaus eine weitergehende fachliche Beratung von der jeweiligen Kirchengemeinde gewünscht, so sind die dann anfallenden Stundensätze von der Kirchengemeinde zu tragen.

2.2 Für die in der Glockengießerei vorzunehmende Prüfung einer neuen, umgegossenen oder instandgesetzten Glocke und die Ausfertigung des Abnahmegutachtens ist eine Gebühr zu entrichten, die der vom Sachverständigen dem Landeskirchenamt in Rechnung gestellten Stundenanzahl multipliziert mit dem Stundensatz nach Abschnitt II. Nr. 1 entspricht.

2.3 Für die nach Aufhängung der Glocken vorzunehmende Prüfung des Geläuts einschließlich der Läuteanlage sind die Gebühren nach II. Nr. 2.2 zu entrichten.

III. Gemeinsame Bestimmungen

1. Das Landeskirchenamt zahlt die sich aus Abschnitt I. und II. ergebenden Honorare und Gebühren an die beauftragten Sachverständigen.

Das Landeskirchenamt erstellt für die unter Abschnitt I. 2. und II. 2. anfallenden Gebühren einen Gebührenbescheid an die jeweilige Kirchengemeinde. Die Gebühren sind an die Landeskirchenkasse zu zahlen.

2. Für Leistungen, die über den normalen Beratungsumfang hinausgehen, z. B. für Orgel- und Glockenbauvorhaben von besonderer Bedeutung und Größe, können auf Antrag des Sachverständigen vor Beginn der Tätigkeit für den Einzelfall abweichende Gebührensätze vom Landeskirchenamt festgesetzt werden.
3. Zieht ein Presbyterium im Einzelfall zu seiner Beratung besondere Fachleute heran, so geschieht dies auf Kosten der Kirchengemeinde.
4. In allen Fällen melden die Kirchengemeinden gem. § 56 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) die auf dem Gebiet des Orgel- und Glockenwesens erforder-

lichen Fachberatungen und Abnahmen bei der Landeskirchlichen Orgel- und Glockenberatung des Landeskirchenamtes rechtzeitig an.

IV. Inkrafttreten

Diese Honorar- und Gebührenordnung für die landeskirchliche Orgel- und Glockenberatung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Honorar- und Gebührenordnung für die landeskirchliche Orgel- und Glockenberatung vom 1. Januar 2016 (KABl. 2016 Seite 3) außer Kraft.

Supervision und Coaching – Rahmenrichtlinie –

1707735

Az. 47-51-2

Düsseldorf, im Dezember 2022

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat am 25. Oktober 2022 die nachstehende Rahmenrichtlinie Supervision und Coaching beschlossen. Sie tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig wird die Rahmenrichtlinie Supervision und Coaching vom 13. November 2018 (KABl. 2019, S. 7) aufgehoben.

Das Landeskirchenamt

Supervision und Coaching – Rahmenrichtlinie –

1. Supervision und Coaching in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Das Konzept für Supervision und Coaching der Evangelischen Kirche im Rheinland beschreibt die jeweils aktuellen Rahmenbedingungen, Formen und Definitionen von Supervision und Coaching im Rheinland.

Supervision ist methodische Reflexion beruflichen Handelns. Die berufliche Rolle und das konkrete Handeln im Berufsfeld werden in Beziehung gesetzt zu den Aufgabenstellungen und Strukturen der jeweiligen Institution.

Coaching ist ein Spezialfall der Supervision, geschieht in der Regel im Einzelkontakt und bezieht sich auf Fragen der beruflichen Einzelentwicklung von Personen.

Im Konzept für Supervision und Coaching werden ebenso die Kriterien zur Aufnahme in das Netzwerk Supervision und Coaching beschrieben.

2. Voraussetzungen für Supervisorinnen, Supervisoren und Coaches

- 2.1. Die Supervisorinnen, Supervisoren und Coaches verfügen über anerkannte Supervisionsausbildungen nach den Standards der DGsv und eine differenzierte Feldkompetenz sowie Kenntnis der Institution.

Je nach Fragestellung kann eine Supervision oder ein Coaching durch kircheninterne Anbieterinnen und Anbieter oder durch externe Supervisorinnen und Supervisoren bzw. Coaches sinnvoll sein.

- 2.2 Diese Richtlinie regelt die Inanspruchnahme von Supervision und Coaching für Pfarrerinnen und Pfarrer, Mitarbeitende im gemeinsamen pastoralen Amt sowie beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende.
- 2.3 Supervision ist im Rahmen der Arbeitszeit genehmigungspflichtig und wird in der Regel durch den Träger der Arbeit im Rahmen der landeskirchlichen Honorarrichtlinien (s. unten Abschnitt 5) bezuschusst. Dieser erhält Rückmeldung über die vereinbarten Termine und die Teilnahme.

Supervision und Coaching sind für Pfarrerinnen und Pfarrer Teil ihres Dienstes. Die Kosten für Supervision und Coaching von Pfarrerinnen und Pfarrern in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sowie von Mitarbeitenden im gemeinsamen Pastoralen Amt werden im Rahmen der Honorarrichtlinien übernommen, sie sind Teil der Aufwendungen für den Pfarrdienst und werden über die Pfarrbesoldungsumlage finanziert. Für Teamsupervision von Pfarrerinnen und Pfarrern mit anderen beruflichen Mitarbeitenden werden die Kosten anteilig für die Pfarrerinnen und Pfarrer bezuschusst. Die Kosten der entsprechenden Maßnahmen für Theologinnen und Theologen auf landeskirchlicher Ebene werden über den landeskirchlichen Haushalt abgewickelt. Die Beantragung erfolgt über die Dienstvorgesetzten. Angeordnete Supervision ist durch die anordnende Stelle zu finanzieren.

3. Gruppensupervision im Rahmen der FeA (Fortbildung in den ersten Amtsjahren)

Die nach den FeA-Richtlinien verbindliche Gruppensupervision wird vierteljährlich in drei Regionen der Evangelischen Kirche im Rheinland angeboten: Region Düsseldorf, Region Köln und Region Koblenz. Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer im Probendienst wird zu Beginn des Dienstes einer Supervisionsgruppe zugeordnet und nimmt während seines Probendienstes an acht Sitzungen teil. Die Koordination erfolgt durch das Landeskirchenamt. Die Sitzungen sollen den Zeitumfang von 2,5 Stunden nicht überschreiten. Diese Supervision ist für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst kostenlos.

4. Netzwerk Supervision und Coaching der Landeskirche

- 4.1 Supervision und Coaching soll bei den empfohlenen Supervisorinnen, Supervisoren und Coaches aus dem Netzwerk Supervision und Coaching in der Evangelischen Kirche im Rheinland in Anspruch genommen werden.

Bis zum 31. Dezember 2023 gilt eine Übergangsregelung: Supervision und Coaching können auch von Supervisorinnen, Supervisoren sowie Coaches durchgeführt werden, die nicht zum Netzwerk Supervision und Coaching angehören, wenn Sie nach DGsv-Standards qualifiziert sind. Ab 1. Januar 2024 sind ausschließlich Prozesse zuschussfähig, die von Supervisorinnen, Supervisoren sowie Coaches des Netzwerks Supervision und Coaching der Evangelischen Kirche im Rheinland durchgeführt werden.

- 4.2 Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland empfiehlt für Supervision und Coaching geeignete Personen. Die Namen der von der Kirchenleitung empfohlenen Supervisorinnen, Supervisoren und Coaches im Netzwerk Supervision und Coaching werden entsprechend veröffentlicht.

Sie sind Mitglied im Netzwerk Supervision und Coaching der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Mitglieder des Netzwerks haben sich verpflichtet, die nachfolgenden Honorarrichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland anzuerkennen.

5. Honorarrichtlinien

Für Supervisions- und Coaching-Maßnahmen, die über das Netzwerk Supervision und Coaching oder die von Trägern finanziert werden, gelten folgende Honorarrichtlinien:

Das Netzwerk für Supervision und Coaching arbeitet mit internen und externen Supervisorinnen, Supervisoren und Coaches.

Interne Supervisorinnen, Supervisoren und Coaches sind:

- Pfarrerinnen und Pfarrer, verbeamtet,
- Pfarrerinnen und Pfarrer in Anstellung,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der verfassten Kirche und der Diakonie,
- pensionierte Pfarrerinnen und Pfarrer,
- berentete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EKIR und der Diakonie.

Einzelsupervision/Coaching: je Zeitstunde bis zu Euro 100,- ohne Mehrwertsteuer.

Gruppensupervision/Teamsupervision: je Zeitstunde bis zu Euro 120,- ohne Mehrwertsteuer.

Höhere Sätze sind nicht verhandelbar.

Fahrtkosten können im Rahmen der gültigen Reisekostenverordnung von internen Supervisorinnen, Supervisoren oder Coaches berechnet werden und sind von den jeweiligen Supervisandinnen und Supervisanden zu tragen.

Externe Supervisorinnen, Supervisoren und Coaches sind:

- freiberufliche Supervisorinnen, Supervisoren und Coaches, die in keinem Anstellungsverhältnis in der verfassten Kirche oder der Diakonie stehen,
- solselbstständige Supervisorinnen, Supervisoren und Coaches,
- Supervisorinnen, Supervisoren und Coaches, die die Zugehörigkeit zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. (ACK) oder dem internationalen Kirchenkonvent (IKK) besitzen,
- besonders qualifizierte Supervisorinnen, Supervisoren und Coaches ohne Zugehörigkeit zur ACK oder IKK.

Einzelsupervision/Coaching: je Zeitstunde bis zu Euro 100,- ohne Mehrwertsteuer.

Gruppensupervision/Teamsupervision: je Zeitstunde bis zu Euro 120,- ohne Mehrwertsteuer.

Sollten im Einzelfall mit den externen Supervisorinnen, Supervisoren und Coaches höhere Sätze vereinbart werden, sind die übersteigenden Kosten von den jeweiligen Supervisandinnen oder Supervisanden zu tragen.

- Fahrtkosten können im Rahmen der gültigen Reisekostenverordnung von externen Supervisorinnen, Supervisoren oder Coaches berechnet werden und sind von den jeweiligen Supervisandinnen und Supervisanden zu tragen.

Urkunde über die Änderung des Mitgliederbestandes des Evangelischen Verwaltungsverbandes Köln-Rechtsrheinisch

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 15 Absatz 1 und 4 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

In der Urkunde über den Evangelischen Verwaltungsverband Köln-Rechtsrheinisch vom 14. Oktober 2016 (KABl. 2016, S. 257) erhält die Aufzählung der Verbandsmitglieder in Artikel 1 Absatz 1 folgende Fassung:

„Die

Evangelische Kirchengemeinde Bensberg,
Evangelische Kirchengemeinde Bergisch Gladbach,
Evangelische Kirchengemeinde Dellling,
Evangelische Kirchengemeinde Köln-Brück-Merheim,
Evangelische Kirchengemeinde Köln-Buchforst-Buchheim,
Evangelische Kirchengemeinde Köln-Dellbrück/Holweide,
Evangelische Kirchengemeinde Köln-Dünnwald,
Evangelische Brückenschlag-Gemeinde Köln-Flittard/
Stammheim,
Evangelische Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus,
Evangelische Kirchengemeinde Köln-Rath-Ostheim,
Evangelische Kirchengemeinde Kalk-Humboldt,
Evangelische Kirchengemeinde Lindlar,
Evangelische Kirchengemeinde Mülheim am Rhein,
Evangelische Kirchengemeinde Porz,
Evangelische Kirchengemeinde Porz-Wahn-Heide,
Evangelische Kirchengemeinde Vingst-Neubrück-Höhenberg
sowie
Evangelische Gemeinde Volberg-Forsbach-Rösrath,
der Evangelische Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch
und der Evangelische Kindertagesstättenverband Köln-
Rechtsrheinisch
bilden gemeinsam den Evangelischen Verwaltungsverband
Köln-Rechtsrheinisch.“

Artikel 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Düsseldorf, 8. Dezember 2022

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Änderung des Mitgliederbestandes des Verbandes der Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Neuwied

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 16 Absatz 6 und § 14 Absatz 4 und 5 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Ev. Brüdergemeinde Neuwied tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 dem mit Urkunde vom 5. August 2010 errichteten Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Neuwied bei. Damit bilden die Kirchengemeinden
Ev. Friedenskirchengemeinde Neuwied,
Ev. Kirchengemeinde Niederbieber,
Ev. Kirchengemeinde Oberbieber,
Ev. Kirchengemeinde Feldkirchen-Altewied und
die Ev. Brüdergemeinde Neuwied
den Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder
der Stadt Neuwied.

Artikel 2

Diese Urkunde wird am 1. Januar 2023 wirksam.

Düsseldorf, 8. Dezember 2022

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf hat auf Grund von Artikel 98/112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABl. S. 101), folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderung

Die Satzung des Ev. Kirchenkreises Düsseldorf vom 14. November 2020 (KABl. 2020 S. 297) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Darüber hinaus nimmt die gemeinsame Verwaltung des Kirchenkreises für die Beteiligten Wahlpflichtaufgaben gemäß der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz wahr.

Ihr Umfang ist als Teil der Satzung in einer Anlage festgelegt. Sie werden gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz über die Umlage finanziert.

Die Übertragung weiterer (Wahl)aufgaben durch Vereinbarung ist gemäß Verwaltungsstrukturgesetz § 9 Absatz 1 weiterhin möglich.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Düsseldorf, 13. Mai 2022

Evangelischer Kirchenkreis
Düsseldorf
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt

Düsseldorf, den 16. November 2022
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Anlage zur Satzung des Ev. Kirchenkreises Düsseldorf vom 13. Mai 2022 zur Übertragung der Wahlaufgaben als Wahlpflichtaufgaben auf die Gemeinsame Verwaltung des Kirchenkreises gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung:

(Die hier nicht aufgeführten Pflichtaufgaben werden auf Grund der gesetzlichen Verpflichtung aus § 8 VerwG sowie gemäß § 9 Absatz 2 dieser Satzung ebenfalls durch die gemeinsame Verwaltung geleistet.)

1. Betreuung der Kirchengemeinden, Verbände und Einrichtungen

Lfd. Nr.	Aufgabenfeld/Teilaufgaben
1	Betreuung der Kirchengemeinden, Verbände und Einrichtungen (soweit nicht in Fachaufgaben abgebildet)
1.3	Erstellung der Einladungen
1.4	Teilnahme an Sitzungen der Leitungsorgane/ Ausschüsse/Gremien
1.5	Protokollführung und Sitzungsniederschriften

2. Personalwesen

Lfd. Nr.	Aufgabenfeld/Teilaufgaben
2	Personalwesen
2.1	Einstellung von neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
2.1.2	Veröffentlichung von Stellenausschreibungen
2.1.3	Vorbereitung von Auswahlverfahren und Stellenbesetzung (z.B. Organisation der Auswahlverfahren)
2.1.4	Teilnahme an Bewerbungs- und Auswahlgesprächen
2.1.8	Unterstützung bei der Erstellung von Stellenbeschreibungen
2.2	Laufende Bearbeitung von Personalfällen
2.2.4	Führung der Urlaubsdateien
2.2.5	Führung von verpflichtenden Arbeitszeitdateien
2.2.17	Betreuung der Zeiterfassung

3. Finanzwesen

Lfd. Nr.	Aufgabenfeld/Teilaufgaben
3	Finanzwesen
3.3	Haushaltsführung und -überwachung
3.3.2	Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Einnahmen und Ausgaben
3.3.3	Anordnungsbefugnis wahrnehmen
3.6	Zuschusswesen/Verwendungsnachweise
3.6.2	Beantragung von Zuschüssen und Zuwendungen
3.6.3	Erstellen von Verwendungsnachweisen
3.7	Finanzbuchhaltung/Kassenwesen
3.7.11	Zuwendungsbestätigungen
3.8	Abrechnung von Freizeiten
3.8.1	Bearbeitung und Abrechnung von Freizeitmaßnahmen
3.8.2	Zuschussanträge, Handvorschüsse, Verwendungsnachweise

4. Bau und Liegenschaften

Lfd. Nr.	Aufgabenfeld/Teilaufgaben
4	Bau und Liegenschaften
4.3	Kauf und Verkauf von Grundstücken
4.3.4	Abschluss des Kaufvertrags einschl. Notartermin
4.4	Miet- und Pachtangelegenheiten
4.4.3	Wohnungsabnahmen/-übergaben, Besichtigungen
4.5	Erbbauerechtsangelegenheiten
4.5.2	Abschluss des Erbbauerechtsvertrags einschl. Wahrnehmung Notartermin
4.6	Bauunterhaltung
4.6.5	Durchführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen
4.6.6	Abschluss von Wartungs- und Prüfungsverträgen
4.6.9	Übernahme der Betreiberverantwortung
4.6.10	Teilnahme an Begehungen, z.B. zum Brandschutz, Arbeitssicherheit
4.7	Investitionen/Erweiterungsbauten
4.7.1	Eigenplanung und Betreuung von Neubau, Um- oder Erweiterungsbauten (Eigenleistungen nach HOAI)
4.9	Energiemanagement
4.9.3	Durchführung energetischer Untersuchungen
4.10	Facility Management
4.10.1	Organisation Reinigungs- und Hausmeisterdienst
4.10.2	Zentrale Beschaffung von Energieleistung und Verbrauchsmitteln

5. Kirchenbuchangelegenheiten

Lfd. Nr.	Aufgabenfeld/Teilaufgaben
5	Kirchenbuchangelegenheiten
5.1	Koordinationsstelle Kirchenbuch
5.1.3	Statistiken
5.2	Führung des Kirchenbuchs, Funktion des Kirchenbuchamtes
5.2.1	Eintragungen von Kasualien und Umgemeindungen
5.2.2	Erstellung von Bescheinigungen aus dem Kirchenbuch
5.2.3	Auskünfte aus Kirchenbuch erteilen, Ahnenforschung
5.3	Beurkundungen
	Vornahme von Beurkundungen
5.4	Ein-/Austritte
	Bearbeitung von Kirchenein- und -austritten

6. Friedhofswesen

Lfd. Nr.	Aufgabenfeld/Teilaufgaben
6	Friedhofswesen
6.2	Bestattungsangelegenheiten
6.2.1	Zuweisung von Grabstellen
6.2.2	Terminverwaltung Bestattungen
6.4	Aufgaben der Friedhofsunterhaltung
	Regelung des Einsatzes des Friedhofspersonals

7. Betreuungseinrichtungen einschließlich Kindertageseinrichtungen

Lfd. Nr.	Aufgabenfeld/Teilaufgaben
7	Betreuungseinrichtungen einschließlich Kindertageseinrichtungen
7.1.a	Verwaltungsaufgaben Kita-Angelegenheiten einschl. Zuschusswesen und Verwendungsnachweise nach KiBiZ
7.1.a.7	Verhandlungen mit Kommunen und sonstigen Zuschussgebern

8. IT-Betreuung

Lfd. Nr.	Aufgabenfeld/Teilaufgaben
8	IT-Angelegenheiten
8.3	Betreuung der PC-Arbeitsplätze Dritter, z.B. Gemeindebüros, Pfarrpersonen
8.3.1	IMAC-Service (Install/Move/Add/Change) für PCs, Drucker, sonstige Endgeräte-Hardware
8.3.2	Support und Störungsbeseitigungen

9. Zentrale Dienste des Kirchenkreises

Lfd. Nr.	Aufgabenfeld/Teilaufgaben
9	Zentrale Dienste
9.1	Hausdienst
9.1.1	Empfang
9.1.5	Botendienste
9.1.7	Druckerei
9.2	Zentral-Registratur
9.4	Sitzungsmanagement (Raumverwaltung)
9.5	Beauftragtenwesen, z.B. Datenschutz, Beauftragter für Arbeitssicherheit
9.5.7	Wahrnehmung von Beauftragtenfunktionen für andere Körperschaften

**Satzung
zur Aufhebung der Satzung für das
Verwaltungsamt des Evangelischen
Kirchenkreises Duisburg**

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg hat auf Grund von Artikel 98 und 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABI. S. 101), folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung für das Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg vom 11. November 2016 (KABI. 2017 S. 14), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung für das Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg vom 27. August 2018 (KABI. 2018 S. 227), wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Duisburg, 5. November 2022

Evangelischer Kirchenkreis
Duisburg

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 15. Dezember 2022
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Verbandssatzung des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region

(im Nachfolgenden EKV genannt)

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region hat auf Grund von § 1 Absatz 2 i. V. m. § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz – VbG) vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) folgende Satzung erlassen:

Präambel

Der Evangelische Kirchenverband Köln und Region steht unter dem Zuspruch und Anspruch des Evangeliums von Jesus Christus. Er sieht sich beauftragt, Gottes Reich zu verkündigen, seine Botschaft zu den Menschen zu tragen und ihnen zu dienen. Der Kirchenverband sieht sich von Gottes Geist zusammengehalten mit verschiedenen Gaben in einem Leib. Die Satzung dient dazu, diesen Auftrag zu erfüllen.

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz und Rechtsform des EKV

(1) Die folgenden Körperschaften

Evangelischer Kirchenkreis Köln-Mitte

- Evangelische Gemeinde Köln
- Evangelische Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll
- Evangelische Kirchengemeinde Köln-Klettenberg
- Evangelische Kirchengemeinde Köln-Lindenthal
- Evangelische Kirchengemeinde Köln-Nippes
- Evangelische Kirchengemeinde Köln-Niehl-Riehl

Evangelischer Kirchenkreis Köln-Nord

- Evangelische Christuskirche Brauweiler-Königsdorf
- Evangelische Clarenbach-Kirchengemeinde Köln-Braunsfeld
- Evangelische Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Junkersdorf
- Evangelische Gemeinde Weiden/Lövenich
- Evangelische Hoffnungsgemeinde im Kölner Norden
- Evangelische Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen
- Evangelische Kirchengemeinde Bickendorf
- Evangelische Kirchengemeinde Ehrenfeld
- Evangelische Kirchengemeinde Köln-Mauenheim-Weidenpesch
- Evangelische Kirchengemeinde Köln-Pesch
- Evangelische Kirchengemeinde Ichthys
- Evangelische Kirchengemeinde Pulheim
- Evangelische Immanuel-Gemeinde Köln-Longerich
- Evangelische Nathanael-Kirchengemeinde Köln-Bilderstöckchen
- Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft

Evangelischer Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch

- Evangelische Brückenschlag-Gemeinde Köln-Flittard/Stammheim

- Evangelische Gemeinde Volberg-Forsbach-Rösrath
- Evangelische Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen
- Evangelische Kirchengemeinde Bensberg
- Evangelische Kirchengemeinde Bergisch Gladbach
- Evangelische Kirchengemeinde Dellling
- Evangelische Kirchengemeinde Kalk-Humboldt
- Evangelische Kirchengemeinde Köln-Brück-Merheim
- Evangelische Kirchengemeinde Köln-Dellbrück/Holweide
- Evangelische Kirchengemeinde Köln-Dünnwald
- Evangelische Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus
- Evangelische Kirchengemeinde Köln-Rath-Ostheim
- Evangelische Kirchengemeinde Lindlar
- Evangelische Kirchengemeinde Mülheim am Rhein
- Evangelische Kirchengemeinde Porz
- Evangelische Kirchengemeinde Porz-Wahn-Heide
- Evangelische Kirchengemeinde Vingst-Neubrücke-Höhenberg

Evangelischer Kirchenkreis Köln-Süd

- Evangelische Friedenskirchengemeinde in Erftstadt
- Evangelische Kirchengemeinde Brüggel/Erft
- Evangelische Kirchengemeinde Brühl
- Evangelische Kirchengemeinde Frechen
- Evangelische Kirchengemeinde Horrem
- Evangelische Kirchengemeinde Hürth
- Evangelische Kirchengemeinde Kerpen
- Evangelische Kirchengemeinde Köln-Bayenthal
- Evangelische Kirchengemeinde Köln-Zollstock
- Evangelische Kirchengemeinde Lechenich
- Evangelische Kirchengemeinde Rodenkirchen
- Evangelische Kirchengemeinde Rondorf
- Evangelische Kirchengemeinde Sindorf
- Evangelische Kirchengemeinde Sürth-Weiß
- Evangelische Kirchengemeinde Wesseling
- Evangelische Philippus-Kirchengemeinde Köln-Raderthal

bilden gemeinsam den Gemeinde- und Kirchenkreisverband „Evangelischer Kirchenverband Köln und Region“.

(2) Der EKV hat seinen Sitz in Köln.

(3) Der EKV ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein eigenes Siegel.

§ 2

Zweck des EKV

Die Mitglieder haben dem EKV bestimmte gemeinsame Aufgaben übertragen, um

- einander zu unterstützen,
- arbeitsteilig miteinander zu handeln,
- Kooperation zu fördern und
- gemeinsam nach außen hin aufzutreten.

§ 3

Aufgaben des EKV

- (1) Die Aufgaben des EKV sind:
1. auf eine sachgemäße Aufteilung der übergreifenden Aufgaben unter den beteiligten Kirchengemeinden und Kirchenkreisen hinzuwirken sowie Maßnahmen und Planungen untereinander abzustimmen,
 2. die Zusammenarbeit, das Gespräch und die Gemeinschaft zwischen den Kirchenkreisen, den Kirchengemeinden und den Verbandseinrichtungen zu fördern,
 3. die Kirchengemeinden und Kirchenkreise in ihrer Eigenständigkeit zu unterstützen,
 4. gemeinsame Aufgaben und Anliegen in der Öffentlichkeit sowie gegenüber staatlichen, gesellschaftlichen und religiösen Einrichtungen und Verbänden zu vertreten und soweit wie möglich mit ihnen abzustimmen,
 5. folgende Aufgabenfelder verbandsweit übergemeindlich und übersynodal wahrzunehmen:
 - besondere Seelsorgebereiche,
 - diakonische Aufgaben in Kirche und Gesellschaft,
 - Spitzenverbandsfunktion als örtlicher Wohlfahrtsverband,
 - Religionsunterricht an Schulen sowie religionspädagogische Fort- und Weiterbildung und Begleitung und Beratung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern,
 - Beratung in Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen,
 - Familien- und Erwachsenenbildung,
 - übersynodale Frauenarbeit,
 - übersynodale Jugendarbeit,
 - Medien- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - ökumenische Arbeit und interreligiöser Dialog,
 - kulturelle Veranstaltungen von übergemeindlicher Bedeutung,
 - Bereitstellung von Räumen für Tagungen und Begegnungen,
 6. die Kirchensteuern unmittelbar von den einzelnen Mitgliedern der Kirchengemeinden nach einheitlichen Sätzen entsprechend den für die Kirchensteuererhebung bestehenden Vorschriften zu erheben und nach Maßgabe des § 13 zu bewirtschaften,
 7. Vorschläge an die Kirchenleitung zur Errichtung und Aufhebung von Verbandspfarrstellen zu machen,
 8. für die Ausstattung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und des EKV mit den notwendigen Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Zuschüsse bereitzustellen und nach der Maßgabe des § 14 zu bewirtschaften, wobei sich die Pflicht zur Schaffung neuer und die Unterhaltung bestehender Gebäude nur auf die nach verbandseigenen Richtlinien förderungsfähigen Maßnahmen erstreckt und darüber hinausgehende Maßnahmen von den Nutzern der Gebäude selber zu finanzieren sind,
 9. auf Beschluss der Verbandsvertretung für Verbandsmitglieder oder andere Einrichtungen Auftragsangelegenheiten im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben auszuführen;
 10. für die Verbandsmitglieder eine zentrale Gehaltsabrechnungsstelle vorzuhalten,

11. für die Kirchenkreise das zentrale Gemeindegliederverzeichnis gemäß dem Kirchengesetz zur Regelung des Meldewesens in der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) zu führen,
 12. auf Beschluss der Verbandsvertretung gegebenenfalls weitere Aufgaben zu übernehmen.
- (2) Dem EKV kann die Erfüllung von Aufgaben für die Kirchenkreise, deren Kirchengemeinden sowie deren Verbänden auf Grundlage von § 14 des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwG) übertragen werden. Hierzu bedarf es einer Vereinbarung nach dem Verbandsgesetz der EKIR. Der Vorstand ist zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen ermächtigt.
- (3) Die Stadtsuperintendentin oder der Stadtsuperintendent kann Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand zu Stabsaufgaben erklären.

§ 4

Organe des EKV

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsvertretung,
2. der Vorstand,
3. die Geschäftsführungen.

§ 5

Verbandsvertretung

- (1) Als oberstes Organ steht dem EKV eine Verbandsvertretung vor, die nach jeder turnusgemäß stattfindenden Presbyteriumswahl neu zu bilden ist.
- (2) Der Verbandsvertretung gehören an:
1. die oder der Vorsitzende des Vorstands als Vorsitzende oder Vorsitzender der Verbandsvertretung,
 2. die Mitglieder des Vorstands, im Verhinderungsfall deren Stellvertretungen,
 3. die Abgeordneten aus den Presbyterien der Kirchengemeinden. Die Zahl der Abgeordneten je Kirchengemeinden berechnet sich nach folgender Gemeindegröße: Kirchengemeinden mit
 - a) bis zu 6000 Gemeindegliedern entsenden eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten. Dies kann eine ordinierte Theologin oder ein ordinerter Theologe oder eine Presbyterin oder ein Presbyter sein. Innerhalb eines Kirchenkreises darf die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen die der anderen Mitglieder nicht übersteigen. Sollte eine Einigung zwischen dem Kreissynodalvorstand und den Presbyterien nicht zustande kommen, entscheidet das Los.
 - b) bis zu 12.000 Gemeindegliedern entsenden zwei Abgeordnete. Hiervon ist eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter eine ordinierte Theologin oder ein ordinerter Theologe und eine Presbyterin oder Presbyter.
 - c) mehr als 12.000 Gemeindegliedern entsenden drei Abgeordnete. Hiervon ist eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe und zwei Abgeordnete sind Presbyterinnen oder Presbyter.

Für jede Abgeordnete und jeden Abgeordneten ist eine Stellvertretung zu bestellen; Pfarrerrinnen und Pfarrer können abweichend von § 7 Absatz 3 des Kirchen-

gesetzes über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstands, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG) durch eine Presbyterin oder einen Presbyter vertreten werden.

4. je eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter, die oder der von den Kreissynodalvorständen aus den der Kreissynode angehörenden Mitgliedern gewählt wird; für die Abgeordnete oder den Abgeordneten ist eine Stellvertretung zu wählen;
5. bis zu vier Mitglieder (davon eine Verbandspfarrerin oder ein Verbandspfarrer), die der Vorstand unter Berücksichtigung der verschiedenen Aufgabengebiete für die Dauer einer Wahlperiode beruft.

(3) Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung nehmen an den Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme teil.

(4) Mitarbeitende des EKV dürfen nicht in die Verbandsvertretung entsandt werden, ausgenommen nach Absatz 2 Nummer 5.

(5) Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind an Weisungen nicht gebunden.

(6) Die Verbandsvertretung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand zu ihrer Sitzung unter gleichzeitiger Übersendung der vom Vorstand aufgestellten Tagesordnung einberufen. Eine Sitzung der Verbandsvertretung ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung oder der Kirchenleitung unter Angabe des Beratungsgegenstands beantragt wird.

(7) Die Sitzungen der Verbandsvertretung sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Beschluss der Verbandsvertretung zu bestimmten Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.

(8) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihres ordentlichen Mitgliederbestands anwesend ist.

§ 6

Zuständigkeit und Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsvertretung, die oder der zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands ist und ihre oder seine Stellvertretung aus dem Kreis der Superintendentinnen und Superintendenten sowie die übrigen Mitglieder des Vorstands und deren Vertreter.

Wenn die Beratung oder Beschlussfassung das Leitungshandeln der oder des Vorsitzenden oder des Vorstands als solches betrifft, beauftragt die oder der Vorsitzende ein Mitglied der Verbandsvertretung, welches nicht dem Vorstand angehört, mit der Leitung dieser Verhandlung, wenn nicht die Verbandsvertretung durch Beschluss ein Mitglied der Verbandsvertretung bestimmt.

(2) Der Verbandsvertretung ist vorbehalten und sie beschließt

- mit einfacher Mehrheit über:
 1. den Erlass von Satzungen,
 2. die Erhebung der Kirchensteuern,
 3. den Haushalt des Verbandes,
 4. die Feststellung des Jahresabschlusses des EKV,
 5. die Verwendung des Jahresergebnisses,

6. die Genehmigung der vom Vorstand beschlossenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben,

7. den Erwerb und die Belastung von Grundstücken sowie die Errichtung von Gebäuden; die Beschlussfassung kann im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses auf den Vorstand übertragen werden,

8. über Beteiligungen an juristischen Personen und Personengesellschaften des privaten Rechts, sofern durch die Beteiligung eine Dauereinrichtung geschaffen wird. Dies gilt ebenfalls für Entscheidungen über die Gründung und Veräußerung von Gesellschaften und die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen, die dazu führen, dass der Verband kein Mehrheitsgesellschafter mehr ist,

9. der Vorschlag zur Errichtung und Aufhebung von Verbandspfarrstellen an die Kirchenleitung,

10. die Schaffung und Aufhebung von Stellen für Beamtinnen und Beamte,

11. Angelegenheiten des EKV, welche ihr von einem Verbandsmitglied, dem Vorstand oder der Kirchenleitung vorgelegt werden.

– mit qualifizierter Mehrheit über:

12. die Änderung oder Aufhebung der Verbandssatzung, für die eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsvertretung erforderlich ist,

13. den Antrag eines Verbandsmitglieds auf Ausscheiden aus dem EKV, welches in § 15 Absatz 1 im Einzelnen geregelt ist,

14. die Auflösung des EKV, welche in § 15 Absatz 2 im Einzelnen geregelt ist.

(3) Die Verbandsvertretung kann Auskünfte und Vorlagen vom Vorstand fordern.

(4) Die Verbandsvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Vorstand

(1) Die Verbandsvertretung wählt den Vorstand. Diesem gehören an:

a) als geborene Mitglieder die Superintendentinnen und Superintendenten der Kirchenkreise; die Stellvertretung wird durch die Synodalassessorinnen und Synodalassessoren wahrgenommen,

b) zwölf Mitglieder, die von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte oder den Leitungsorganen der Verbandsmitglieder zu wählen sind und deren Stellvertretungen; jeder Kirchenkreis muss dabei durch drei Mitglieder vertreten sein; keine Kirchengemeinde darf mit mehr als einem Mitglied vertreten sein.

(2) Die Synodalassessorin oder der Synodalassessor des Kirchenkreises, dem die oder der Vorsitzende der Verbandsvertretung angehört, kann an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Vorstands führt während ihrer oder seiner Amtszeit die Bezeichnung „Stadtssuperintendentin“ oder „Stadtssuperintendent“. Sie oder er nimmt die Aufgaben gemäß Artikel 121 Absatz 1 bis 3 der Kirchenordnung wahr. Sie oder er kann diese Aufgaben für einzelne Aufgabenbereiche dauerhaft auf seine Stellvertretungen übertragen. Der weitere Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben wird in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt.

(4) Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

§ 8

Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Verbandsaufgaben und -angelegenheiten zuständig, soweit nicht der Verbandsvertretung nach den Regelungen des VbG und dieser Satzung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr, soweit nicht eine der Geschäftsführungen zuständig ist.

(2) Der Vorstand nimmt die gemeinsamen Aufgaben und Anliegen im Rahmen des § 3, die über den Rahmen der einzelnen Kirchenkreise hinausgehen, gegenüber den staatlichen Stellen und der Öffentlichkeit wahr.

(3) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder oder die Verwaltung beauftragen, seine Beschlüsse in den Leitungsorganen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise zu erläutern und diese zu beraten.

(4) Der Vorstand entscheidet über die Veräußerung von Grundstücken sowie von Gebäuden.

(5) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften.

(6) Der Vorstand entscheidet über die Vergabe von Darlehen.

(7) Der Vorstand erstattet der Verbandsvertretung jährlich einen Geschäftsbericht, der zur Aussprache zu stellen ist.

(8) Der Vorstand beschließt über die Besetzung von Beamtenstellen.

(9) Der Vorstand wählt die Verbandspfarrerinnen und Verbandspfarrrer.

(10) Der Vorstand kann Kassen- und Rechnungsprüfungen beauftragen.

(11) Der Vorstand nimmt die Begründung, Änderung und Beendigung von Dienst- und Beschäftigungsverhältnissen der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden des EKV vor, soweit diese Aufgaben nicht auf eine Geschäftsführung übertragen sind. Er übt die Dienst- und Fachaufsicht über alle im EKV Mitarbeitenden aus, soweit diese Aufgaben nicht auf eine Geschäftsführung übertragen sind.

(12) Der Vorstand koordiniert die von der Verbandsvertretung eingesetzten Ausschüsse.

(13) Der Vorstand hat die Vorlagen für die Verbandsvertretung vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen.

(14) Der Vorstand kann durch Beschluss Aufgaben auf die Verwaltung übertragen.

(15) Der Vorstand kann für die Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitskreise einsetzen.

(16) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Geschäftsführungen und Verwaltungsleitung

(1) Der Vorstand kann zu seiner Entlastung für die in § 3 Absatz 1 Nummer. 5 genannten Aufgabenfelder hauptamtliche Geschäftsführungen bestellen. Für die Verwaltung muss der Vorstand eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen. Der Verbandsvertretung ist über die Berufung von Geschäftsführungen zu berichten.

(2) Die Geschäftsführung der Verwaltung nimmt zusätzlich die Geschäftsführung für alle Aufgabenbereiche wahr, für die keine eigene Geschäftsführung eingerichtet ist.

(3) Die Geschäftsführungen nehmen an den Sitzungen ihrer Beiräte bzw. anderer begleitender Gremien teil.

(4) Die Geschäftsführungen sind für die Schaffung eines internen Kontrollsystems, eines Risikomanagements, Compliance und Corporate Governance innerhalb ihres Bereichs verantwortlich.

(5) Die Geschäftsführungen sind dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden.

(6) Die Geschäftsführungen erstatten der Verbandsvertretung jährlich Geschäftsberichte, die zur Aussprache gestellt werden.

(7) Die Geschäftsführungen können durch den Vorstand geändert, zusammengeführt oder aufgehoben werden.

§ 10

Aufgaben der Geschäftsführungen

(1) Die Geschäftsführungen führen nur die Geschäfte der laufenden Verwaltung für den ihnen zugeteilten Aufgabenbereich. Sie vertreten insoweit den Verband im Rechtsverkehr für die nicht der Geschäftsführung der Verwaltung übertragenen Aufgaben. Sie führen die Aufgaben im Rahmen der staatlichen und kirchlichen Gesetze sowie der Beschlüsse der Verbandsvertretung und des Vorstands aus. Sofern in der Beschlussfassung der Verbandsvertretung oder des Vorstands ein Ermessen eingeräumt wird, bleibt dies der Geschäftsführung vorbehalten. Vorgänge von grundsätzlicher Bedeutung sowie Zweifelsfälle werden dem Vorstand vorgelegt.

(2) Die Geschäftsführung der Verwaltung nimmt übergreifend für alle Aufgabenbereiche des EKV die Begründung, Änderung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden im Rahmen des gültigen Stellenplans wahr. Ausgenommen hiervon sind die Einrichtungsleitungen, die stellvertretenden Einrichtungsleitungen und die Geschäftsführungen.

(3) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung sind Routineangelegenheiten anzusehen, die für den Auftrag der Kirche weder sachlich, kirchenpolitisch noch finanziell von grundsätzlicher Bedeutung sind, die sich im Rahmen des entsprechenden Haushalts bewegen und von den Geschäftsführungen nach feststehenden Regeln erledigt werden können.

(4) Insbesondere fallen unter die Geschäfte der laufenden Verwaltung:

Organisationsangelegenheiten

- a. Leitung des übertragenen Aufgabenbereichs,
- b. Schriftverkehr von wesentlicher Bedeutung und Siegelführung,
- c. Konzeption der Öffentlichkeitsarbeit im Benehmen mit dem Amt für Presse und Kommunikation,
- d. Organisationsuntersuchungen,
- e. Festlegung von Rahmenbedingungen für den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit anderen Rechtsträgern
- f. Beschwerdemanagement mit Ausnahme von Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden,
- g. Abschluss von verbandsinternen Vereinbarungen mit anderen Geschäftsführenden des Verbandes,

- h. gerichtliche Geltendmachung sowie Abwehr von Ansprüchen mit einem Gegenstandswert von bis zu 5000,00 Euro,
- i. Vorschläge für die Benennung von Vertreterinnen und Vertretern an den Vorstand, welche für den Verband das Stimmrecht in juristischen Personen, Personengesellschaften des privaten Rechts und Jugendhilfeausschüssen der Kommunen und Arbeitsgemeinschaften nach dem Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) ausüben sollen,

Finanzangelegenheiten

- j. Abschluss von Verträgen mit einer jährlichen Leistung oder Gegenleistung von bis zu einer Gesamthöhe von 100.000,00 Euro, die im Haushalt etatisiert sein müssen; die Vertragslaufzeit oder Kündigungsfrist darf einen Zeitraum von fünf Jahren nicht übersteigen,
- k. über- und außerplanmäßige Ausgaben und Aufwendungen bis zu 10.000,00 Euro,
- l. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsansatzes,
- m. Stellung von Zuschussanträgen,
- n. Fertigung von Verwendungsnachweisen,
- o. Festlegung von Einsparungen im Rahmen des Prioritätsbeschlusses der Verbandsvertretung,
- p. Führung von Finanzverhandlungen mit anderen Rechtsträgern,
- q. Anordnungsrecht und Vergabe des Anordnungsrechts an Mitarbeitende,
- r. steuerliche Angelegenheiten,

Personalangelegenheiten (ausgenommen hiervon sind die Einrichtungsleitenden und deren Stellvertretungen)

- s. die Beaufsichtigung und Begleitung des Dienstes der im Aufgabenbereich Mitarbeitenden (Dienst- und Fachaufsicht),
- t. Erstellung und laufende Anpassung einer allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung für die Mitarbeitenden,
- u. Vorbereitung von Dienstvereinbarungen,
- v. Zusammenarbeit mit der Mitarbeitervertretung,
- w. Auswahlverfahren bei Bewerbungen,
- x. Ausstellung von Arbeitszeugnissen,
- y. Erteilung von Dienstanweisungen und Stellenbeschreibungen.

(5) Nicht unter die Geschäfte der laufenden Verwaltung fallen insbesondere:

- a. Entscheidungen über die Mitgliedschaft in anderen Rechtsträgern,
- b. Entscheidungen über Satzungen und Satzungsänderungen anderer Rechtsträger oder Gremien, in denen der Verband Mitglied ist,
- c. Grundsätze der Vermögensverwaltung,
- d. Annahme von Nachlässen,
- e. Abschluss von Dienstvereinbarungen,
- f. arbeitsgerichtliche Verfahren.

(6) Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung können von den Geschäftsführungen auf andere Mitarbeitende, mit abschließender Zeichnungsbefugnis für definierte Organi-

sationsbereiche delegiert werden. Für Einrichtungsleitungen gelten die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung mit abschließender Zeichnungsbefugnis für deren Aufgabenbereich als auf diese delegiert.

Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die mit gewisser Regelmäßigkeit und Häufigkeit wiederkehren, nicht von besonderer Bedeutung für den Arbeitsbereich sind und deren Erledigung nach feststehenden Grundsätzen erfolgt:

Organisationsangelegenheiten

- a. die Koordination des Arbeitsbereichs,
- b. das Antragsrecht an den Vorstand über die Aufnahme oder die Aufgabe einer Mitgliedschaft des Verbandes in Gremien und Rechtsträgern,
- c. Ausführung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Einvernehmen mit dem Amt für Presse und Kommunikation,
- d. die Erarbeitung des Internetauftrittes im Einvernehmen mit dem Amt für Presse und Kommunikation,
- e. die Vorbereitungs- und Planungsarbeiten für neue Projekte im Einverständnis mit der Geschäftsführung oder dem Vorstand,
- f. die Führung des laufenden Schriftverkehrs mit evtl. Siegelführung,

Finanzangelegenheiten

- g. Erarbeitung und Abschluss von Verträgen im Rahmen der einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung in Abstimmung mit der Verwaltung, insbesondere von Kooperations-, Miet-, Nutzungs-, Kauf-, Leasing-, Honorar-, Versicherungs- und Dienstleistungsverträgen (Reparatur-, Wartungs-, Reinigungsverträgen), Beratungsverträge mit Klienten, externen Supervisionsverträge sowie von Kopiergeräte-, Telefonanschluss-, Strom- und Gasverträgen u. ä. bis zu einer Gesamthöhe von 5000,00 Euro; die Vertragslaufzeit oder Kündigungsfrist darf einen Zeitraum von zwei Jahren nicht übersteigen,
- h. Ausübung der Post- und Kontovollmacht,
- i. Ausübung der Anordnungsbefugnis im Rahmen des geltenden Haushaltsplans,
- j. Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen,

Personalangelegenheiten

- k. die Erstellung und laufende Anpassung einer allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung für die Mitarbeitenden,
- l. die Dienstaufsicht bezogen auf:
 - i. allgemeine Dienstabläufe,
 - ii. dienstliche Weisungen,
 - iii. Mitarbeitendenführung,
 - iv. Mitarbeitendengespräche,
- m. die Fachaufsicht als Rechts- und Zweckmäßigkeitssaufsicht, welche auf die sachliche, fachliche und inhaltliche Erledigung der übertragenen Aufgaben bezogen ist. Sie erfolgt durch Anleitung, Begleitung und durch regelmäßige Fachgespräche. Die Einrichtungsleitung leistet Hilfestellung bei Planung und Umsetzung der zu leistenden Arbeit durch die Mitarbeitenden.

(7) Die vorangegangenen Regelungen gelten ebenfalls für die jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter der Geschäftsführungen.

§ 11 Ausschüsse

(1) Die Verbandsvertretung bestellt einen Ausschuss für Haushalts- und Finanzfragen und einen Ausschuss für Bau- und Liegenschaftsfragen. Die Ausschüsse haben eine beratende Funktion. Die Mitglieder werden von der Verbandsvertretung auf Vorschlag des Vorstands und der Kirchenkreise gewählt. Sowohl der Vorstand als auch die Kirchenkreise schlagen die Hälfte der Mitglieder vor.

(2) Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses und ihre oder seine Stellvertretung werden von der Verbandsvertretung bestimmt.

(3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse erstatten der Verbandsvertretung jährlich einen Bericht über die Arbeit ihres Ausschusses.

(4) Der Vorstand kann für die Ausschüsse eine Geschäftsordnung erlassen.

(5) Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsverwaltung nehmen an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teil.

§ 12 Beiräte

(1) Es sollen zur Beratung der Geschäftsführenden, insbesondere auch bei strategischen Fragen, Beiräte berufen werden. Die Geschäftsführung der Verwaltung ist hiervon ausgenommen.

(2) Die Mitglieder der Beiräte werden auf Vorschlag des Vorstands von der Verbandsvertretung berufen.

(3) Die Mitglieder der Beiräte setzen sich aus mindestens einem Vorstandsmitglied und je einem Mitglied pro Kirchenkreis, die für den Bereich fachkundig sein müssen, zusammen. Weitere fachkundige Mitglieder können berufen werden.

(4) Die Vorsitzenden der Beiräte werden auf Vorschlag der jeweiligen Geschäftsführenden vom Beirat gewählt.

(5) Die Beiräte haben ein Anhörungs- und Mitberatungsrecht gegenüber der Geschäftsführung und dem Vorstand für die strategische Ausrichtung, den Haushalt und den Stellenplan des jeweiligen Aufgabenbereichs.

(6) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die jeweiligen Beiräte erlassen.

§ 13 Aufbau des Haushalts

Für die Verteilung der Finanzmittel nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 wird folgendes festgelegt:

1. Der EKV führt die Abrechnung mit der Gemeinsamen Verrechnungsstelle durch.
2. Der EKV nimmt die Aufgaben einer Kirchensteuerverteilungsstelle wahr und führt die Umlagen an die Landeskirche ab.
3. Der EKV stellt nach Maßgabe der Kreissynoden die kreiskirchlichen Umlagen in dem Umfang, in dem der Umlagesatz in allen Kirchenkreisen übereinstimmt, zur Verfügung.
4. Dem EKV stehen zur Verteilung an die Verbandsmitglieder die Finanzmittel nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 nach Abzug der unter Nummer 1 bis 3 dieses Absatzes benannten Beträge zuzüglich sonstiger Einnahmen unter Berücksichtigung eventueller Rücklagen zur Verfügung (Verteilsumme).

Diese Finanzmittel werden mit einem Fünftel für die in § 3 aufgeführten Aufgaben und mit vier Fünftel für die Zwecke der Verbandsmitglieder bereitgestellt.

Die vier Fünftel der Verteilsumme sind in Höhe von höchstens zehn Prozent (variable Ausgabe) für zweckbestimmte Ausgaben bestimmt, die der EKV auf Grund der Beschlüsse der Verbandsvertretung oder des Vorstands für die Kirchengemeinden erbringt, und für Mittel, die nach der Anzahl der Mitglieder der Kirchengemeinden an die Verbandsmitglieder verteilt werden (Zuweisungssumme). Zugunsten örtlicher und regionaler Besonderheiten verfügen die Kirchenkreise über fünf Prozent der den Kirchengemeinden nach Anzahl der Mitglieder der Kirchengemeinden zustehenden Mittel.

5. Die auf die Kirchengemeinden und Kirchenkreise entfallenden Pauschalen für die Pfarrbesoldung werden vom EKV abgeführt und den jeweiligen Anstellungsträgern auf die ihnen nach der Anzahl der Mitglieder der Kirchengemeinden zustehenden Mittel angerechnet.

§ 14 Gemeindefinanzierung

Die Kirchengemeinden führen die Hälfte der erzielten Mieteinnahmen aus gemeindlichen Gebäuden an den EKV zur Finanzierung von Mietausgaben für angemietete Objekte ab. Die andere Hälfte der Mieteinnahmen verbleibt bei den Kirchengemeinden. Die abgeführten Mieteinnahmen sind bestimmt für die Finanzierung von Mietausgaben für angemietete Objekte und für Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Beschaffung und Unterhaltung gemeindeeigener Gebäude geleistet werden. Mieteinnahmen im Sinne dieser Satzung sind alle regelmäßig wiederkehrenden Erträge aus der Nutzung der Gebäude mit Ausnahme der Nebenkosten.

Kirchengemeinden müssen die Mieteinnahmen zur Hälfte abführen, wenn ein eigenes Gebäude zu mehr als einem Viertel des Anschaffungswertes der Immobilie aus Mitteln des EKV oder seines Rechtsvorgängers errichtet wurde. Die Kirchengemeinden haben den Nachweis über die Finanzierung ihrer Gebäude zu führen. Sind die Kirchengemeinden dazu nicht in der Lage, müssen die Mieten gemäß Satz 1 abgeführt werden.

Kirchengemeinden müssen Mieteinnahmen dann nicht zur Hälfte abführen, wenn in bisher gemeindlich genutzten Gebäuden durch Um- oder Anbauten mit eigenen finanziellen Mitteln der Kirchengemeinden Räumlichkeiten neu geschaffen werden, aus denen zusätzliche Mieteinnahmen entstehen. Näheres wird durch Richtlinien des EKV geregelt.

Von dieser Regelung sind die Tageseinrichtungen für Kinder ausgenommen.

§ 15 Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes, Auflösung des EKV

(1) Ein Verbandsmitglied kann einen Antrag an die Verbandsvertretung auf Ausscheiden aus dem EKV stellen. Über diesen Antrag entscheidet die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen ihrer Mitglieder. Das Ausscheiden eines Mitglieds wird zum Ende des fünften auf den Beschluss der Verbandsvertretung folgenden Jahres wirksam. Der Anteil des ausscheidenden Mitglieds am Verbandsvermögen wächst den verbleibenden Verbandsmitgliedern anteilig zu. Die dem ausscheidenden Verbandsmitglied während der letzten zehn Jahre, von der Antragstellung an gerechnet, aus dem Verbandshaushalt zugewachsenen Zuschüsse sind von diesem zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Ausscheidens zu erstatten.

(2) Über die Umbildung und Auflösung des EKV beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung nach Anhörung der Kreissynoden und der Presbyterien. Im Falle der Auflösung des EKV tragen die beteiligten Verbandsmitglieder gemeinsam die finanzielle und personelle Verantwortung bis zur endgültigen Abwicklung von Forderungen und Verbindlichkeiten des EKV. Das verbleibende Vermögen wird auf Beschluss der Verbandsvertretung nach der Anzahl der Mitglieder der Kirchengemeinden an die beteiligten Verbandsmitglieder verteilt.

§ 16

Übergangsvorschrift

Die durch die Verbandsvertretung und den Vorstand beschlossenen Satzungen, Ordnungen und Richtlinien behalten ihre Gültigkeit. Bei einer Kollision der geltenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien mit dieser Verbandssatzung, ist die Verbandssatzung maßgebend. Die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sind entsprechend den Vorgaben dieser Satzung auszulegen. Nach Inkrafttreten dieser Satzung sind die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien zu überarbeiten und dem geltenden Recht anzupassen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beginn des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Kalenderjahres in Kraft. Die Satzung vom 1. Januar 2006 (KABl. 2005, Seite 417) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2014 (KABl. Seite 138) tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Köln, den 21. November 2022

Evangelischer Kirchenverband
Köln und Region

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 15. Dezember 2022
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

3. Satzung zur Änderung der Satzung für den Evangelischen Verwaltungsverband Köln-Rechtsrheinisch

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Köln-Rechtsrheinisch hat in ihrer Sitzung am 17. November 2022 auf der Grundlage des § 1 Absatz 2 i. V. m. § 14 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) sowie § 28 des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwG) vom 12. Januar 2013 (KABl. S. 70), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 60), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung

Die Satzung für den Evangelischen Verwaltungsverband Köln-Rechtsrheinisch vom 1. Januar 2017, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt vom 15. November 2016 (KABl. S. 271), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Evangelischen Verwaltungsverband Köln-Rechtsrheinisch vom 18. November 2021 (KABl. 2022, S. 55), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Zum 1. Januar 2023 ist der Evangelische Kindertagesstättenverband Köln-Rechtsrheinisch dem Evangelischen Verwaltungsverband Köln-Rechtsrheinisch beigetreten. Mit Wirkung vom 1. Januar 2022 wurde die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Buchforst-Buchheim an die Evangelische Kirchengemeinde Mülheim am Rhein angegliedert.“

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Kooperation mit anderen Kirchenkreisen

(1) Der Vorstand kann dem Verwaltungsverband obliegende Pflicht- und Wahlaufgaben auf eine gemeinsame Verwaltung eines anderen Kirchenkreises auf Grundlage von § 14 VerwG übertragen und die dazu erforderliche Vereinbarung nach dem Verbandsgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland abschließen. Die Verbandsvertretung ist vor Beschlussfassung zu hören.

(2) Dem Verwaltungsverband kann die Erfüllung von Pflicht- und Wahlaufgaben für andere Kirchenkreise, deren Kirchengemeinden sowie deren Verbände auf Grundlage von § 14 VerwG übertragen werden. Auch können von anderen kirchlichen und diakonischen Körperschaften Verwaltungsaufgaben auf den Verwaltungsverband durch schriftliche Vereinbarung übertragen werden. Dies gilt auch für Körperschaften, die nicht Teil der verfassten Kirche sind. Hierzu bedarf es jeweils einer Vereinbarung nach dem Verbandsgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland. Der Vorstand ist zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen ermächtigt. Die Verbandsvertretung ist vor Beschlussfassung zu hören.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In § 6 Absatz 1 wird nach Buchstabe a) folgender neuer Buchstabe b) eingefügt:

„b) eine Abgeordnete bzw. ein Abgeordneter aus der Verbandsvertretung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Köln-Rechtsrheinisch,“

- b) Die bisherigen Buchstaben b) und c) werden die Buchstaben c) und d).

4. § 7 Absatz 2 Buchstabe j) wird wie folgt neu gefasst:

„j) die Anhörung vor Beschlussfassung des Vorstandes über die Übertragung von Aufgaben auf ein Kompetenzzentrum gemäß § 14 VerwG,“

5. In § 10 Absatz 2 wird folgender neuer Buchstabe g) eingefügt:

„g) die Beschlussfassung über die Übertragung von Aufgaben auf ein Kompetenzzentrum gemäß § 14 VerwG nach Anhörung der Verbandsvertretung und der Abschluss entsprechender Vereinbarungen.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Köln, den 17. November 2022

Evangelischer Verwaltungsverband
Köln-Rechtsrheinisch

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel Düsseldorf, den 8. Dezember 2022
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

**Satzung
für den Eigenbetrieb Tageseinrichtungen für
Kinder des Evangelischen Kirchenkreises
Krefeld-Viersen
Zentrum Evangelische Kindertagesstätten**

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen hat auf Grund von Artikel 98 und 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (KO) vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABl. S. 101), folgende Satzung erlassen:

Präambel

Als Evangelischer Kirchenkreis Krefeld-Viersen liegen uns die behütete Entwicklung, die gabenorientierte Förderung von Kindern und die Begleitung von Familien besonders am Herzen. Uns ist es wichtig, dass es in der Trägerlandschaft weiterhin evangelische Kindertagesstätten und andere Einrichtungen, die nach den Bestimmungen des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz NRW) geführt werden, gibt. So bringen wir in Anbindung und Nähe zu den Gemeinden vor Ort Kindern und Eltern die Menschenfreundlichkeit unseres Gottes nahe. Im KiTa-Alltag erlernen Kinder spielerisch Werte wie Selbst- und Nächstenliebe, tragen diese ganz selbstverständlich auch in ihr Umfeld und erfahren Stärkung in Gemeinschaft und Gemeinde: Das Leben im Kirchenjahr, das Aufwachsen mit biblischen Geschichten und christlichen Werten leistet einen wichtigen Beitrag zur Bildung eines religiösen Urvertrauens und christlicher Sozialisation in einer immer säkularer werdenden Gesellschaft. Die Sicherung solcher Arbeit der Einrichtungen ist eine Aufgabe der Gemeinschaft der Gemeinden im Kirchenkreis. Beim Betrieb der Einrichtungen sind umfangreiche Verantwortlichkeiten auszufüllen, um den gesetzlichen Anforderungen als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) und dem KiBiz NRW gerecht zu werden. Unbeschadet ihrer Selbstständigkeit sollen Gemeinden daher zusammenarbeiten, um diese Aufgaben besser erfüllen zu können. Die Übernahme von Trägeraufgaben oder der gesamten Trägerschaft durch den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen bietet eine Möglichkeit zur Entlastung der Leitungsorgane, zur Hebung von Synergieeffekten und zur Professionalisierung des pädagogischen und wirtschaftlichen Betriebs der Einrichtungen.

§ 1
**Name, Sitz,
Siegelführung**

(1) Der Eigenbetrieb ist eine unselbstständige Einrichtung des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen und führt den Namen „Zentrum Evangelische Kindertagesstätten“.

(2) Er wird als Eigenbetrieb nach § 33 der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs entspricht dem Kita-Jahr. Die Buchführung erfolgt nach den Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB).

(3) Die Einrichtung führt das Siegel des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen.

§ 2
Ziele und Aufgaben

(1) Zweck des Eigenbetriebs sind Errichtung und Betrieb von Einrichtungen, insbesondere Kindertagesstätten, im Rahmen des KiBiz NRW in eigener Trägerschaft sowie die Förderung und Unterstützung solcher Einrichtungen in Trägerschaft von Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenkreis Krefeld-Viersen, insbesondere durch Übernahme von Verwaltungs- und Trägeraufgaben. Soweit im Folgenden von Gemeinden die Rede ist, sind Kirchengemeinden und die von ihnen gebildeten Verbände gemeint.

(2) Evangelische Einrichtungen nehmen den Auftrag zur christlichen Erziehung und Bildung wahr. Sie ermöglichen Kindern und deren Eltern, den christlichen Glauben im Alltag zu erleben, in diesen hineinzuwachsen und das Gefühl der Zugehörigkeit zur Gemeinde zu stärken.

(3) Sie leisten auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften einen eigenständigen und profilierten Beitrag im Bildungs- und Erziehungssystem in Nordrhein-Westfalen und tragen im evangelischen Sinne zur Entwicklung und Bildung der Kinder bei.

(4) Die Einrichtungen stehen allen Menschen ohne Rücksicht auf Herkunft, Kultur, Nationalität, Geschlecht und Religion offen. In den evangelischen Einrichtungen werden gegenseitiger Respekt und Gemeinschaftsfähigkeit sowie der verantwortliche Umgang mit der Schöpfung vermittelt.

(5) Der Evangelische Kirchenkreis Krefeld-Viersen überträgt die Verantwortlichkeit für die Wahrnehmung aller gesetz- und satzungsmäßigen Verwaltungs- und Fachberatungsaufgaben für Einrichtungen nach KiBiz NRW an den Eigenbetrieb.

(6) Nach besonderer Vereinbarung mit anderen Evangelischen Kirchenkreisen können Leistungen nach Absatz 1 und Absatz 5 auch für deren Gemeinden übernommen werden.

§ 3
**Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit
zum Spitzenverband**

(1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des für den Eigenbetrieb gebildeten Sonderhaushalts dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis und die weiteren Beteiligten erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebs.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Eigenbetrieb ist durch den Kirchenkreis Mitglied des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten „Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ – Diakonie RWL und dadurch dem Bundesspitzenverband „Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.“ (EWDE) angeschlossen.

§ 4

Organe des Eigenbetriebs

Die Organe des Eigenbetriebs sind

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Betriebsausschuss,
- c) der Kreissynodalvorstand,
- d) die Kreissynode.

§ 5

Geschäftsführung

Als Geschäftsführung können bis zu zwei Personen bestellt werden. Ist eine Einzelperson als Geschäftsführung bestellt, ist eine ständige Stellvertretung zu regeln. Sind zwei Personen bestellt, ist ein Geschäftsverteilungsplan gemäß § 11 Absatz 1 zu erlassen.

§ 6

Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführung obliegt die selbstständige Leitung des Eigenbetriebs im Rahmen dieser Satzung.

(2) Die Geschäftsführung sichert unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen und der durch die Aufgaben des Betriebsausschusses, des Kreissynodalvorstands und der Kreissynode gegebenen Einschränkungen die sachgerechte und wirtschaftliche Aufgabenerledigung. Sie kann über finanzielle Mittel im Rahmen des Haushalts des Eigenbetriebs verfügen und hat darüber das Anordnungsrecht.

(3) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs. Dies umfasst alle Aufgaben, die nicht durch diese Satzung dem Betriebsausschuss oder auf Grund rechtlicher Bestimmungen der Kreissynode, dem Kreissynodalvorstand oder der Gemeinsamen Verwaltung vorbehalten sind. Der Kreissynodalvorstand kann sich durch eine Geschäftsordnung oder im Einzelfall durch Beschluss die vorherige Zustimmung vorbehalten. Unterliegen Geschäfte oder die Vertretung im Rechtsverkehr durch Regelungen in der Geschäftsordnung der vorherigen Zustimmung des Betriebsausschusses, hat die Geschäftsführung diese rechtzeitig einzuholen.

(4) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertritt die Geschäftsführung den Eigenbetrieb im Rechtsverkehr, soweit dem keine rechtlichen Regelungen entgegenstehen.

(5) Die Geschäftsführung ist im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel unter Beachtung der vom Betriebsausschuss festgelegten Grundsätze der Personalwirtschaft und der geltenden kirchenrechtlichen Regeln für den Abschluss, die Veränderung und die Beendigung von Arbeitsverträgen mit Mitarbeitenden des Eigenbetriebs zuständig.

(6) Die Geschäftsführung hat das Geschäftsverteilungsrecht innerhalb des Eigenbetriebs. Sie erstellt die Dienstanweisungen für die Mitarbeitenden des Eigenbetriebs und hat die Fachaufsicht über sie sowie zusätzlich die Dienstauf-

sicht über die tariflich Beschäftigten. Der Geschäftsführung obliegt auch der Abschluss von Dienstvereinbarungen. Sie kann die Verantwortung für ihr obliegende Angelegenheiten per Dienstanweisung auf Mitarbeitende des Eigenbetriebs delegieren. Die Fachaufsicht über die pädagogischen Mitarbeitenden in den Einrichtungen gilt als auf die Pädagogische Leitung delegiert, sofern die Geschäftsführung dies nicht ausdrücklich anders regelt.

(7) Die Geschäftsführung hat dem Kreissynodalvorstand und der Kreissynode jährlich und dem Betriebsausschuss mindestens vierteljährlich schriftlich zu berichten. Bei den Betrieb gefährdenden Umständen berichtet sie unverzüglich über die wirtschaftliche Situation des Eigenbetriebs. Daneben obliegt ihr eine umfassende Berichtspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss über den Geschäftsverlauf, die Geschäftspolitik, wesentliche Ereignisse aus dem wirtschaftlichen und pädagogischen Geschäftsbetrieb sowie andere grundsätzliche Fragen der unternehmerischen Planung.

§ 7

Pädagogische Leitung

Die Pädagogische Leitung ist der Geschäftsführung direkt unterstellt. Sie kann selbst zur Geschäftsführung nach § 5 bestellt werden; in diesem Fall gelten für sie die Bestimmungen für die Geschäftsführung.

§ 8

Aufgaben der Pädagogischen Leitung

(1) Die Pädagogische Leitung berät die Mitarbeitenden in den Einrichtungen und die Träger von Einrichtungen, entwickelt unter Beteiligung und im Einvernehmen mit den Leitungen die erforderlichen pädagogischen Konzepte, Maßnahmen der Qualitätssicherung, Strategien zur inhaltlichen Weiterentwicklung der Einrichtungen und macht Angebote zur Aus- und Fortbildung.

(2) Die Pädagogische Leitung übt die ihr übertragene Fachaufsicht über die Mitarbeitenden der Einrichtungen aus.

(3) Die Pädagogische Leitung empfiehlt der Geschäftsführung die Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Leitungen und stellvertretenden Leitungen in Absprache mit der jeweiligen Gemeinde und wirkt in den weiteren personellen Angelegenheiten der Einrichtungen mit.

§ 9

Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss ist ein Fachausschuss gemäß Artikel 109 KO.

(2) Der Betriebsausschuss wird auf Vorschlag der Gemeinden nach § 13 Absatz 6 durch die Kreissynode berufen.

(3) Der Betriebsausschuss hat mindestens acht Mitglieder. Er wird gebildet durch die Beauftragten der Gemeinden nach § 13 Absatz 6. Darunter sollen mindestens ein Mitglied des Kreissynodalvorstands, mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer sowie mindestens eine Leiterin oder ein Leiter einer Einrichtung sein. Sind solche nicht unter den Beauftragten oder ist die Zahl der Beauftragten zu gering, werden die fehlenden Mitglieder von der Kreissynode bestimmt; die Kreissynode kann auch über die Mindestanzahl hinaus weitere Mitglieder bestimmen, insbesondere um eine ausgewogene Zusammensetzung des Betriebsausschusses sicherzustellen. Die Anzahl der Theologinnen und Theologen darf die Anzahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.

(4) Die Geschäftsführung und die Pädagogische Leitung nehmen beratend an den Sitzungen teil.

(5) Der Betriebsausschuss tritt in der Regel viermal jährlich, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Die oder der Vorsitzende muss innerhalb eines Monats zu einer Sitzung einladen, wenn die Kreissynode, der Kreissynodalvorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Betriebsausschusses oder die Geschäftsführung dieses verlangt. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie Vorlagen mit Beschlussempfehlungen der Geschäftsführung beizufügen.

§ 10

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät die Geschäftsführung.
- (2) Der Betriebsausschuss spricht Empfehlungen in Angelegenheiten der Geschäftspolitik, der strategischen Entscheidungen und der Weiterentwicklung des Eigenbetriebs aus.
- (3) Der Betriebsausschuss bereitet alle Beschlüsse des Kreissynodalvorstands und der Kreissynode in Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor.
- (4) Zwischen den Sitzungen des Betriebsausschusses nimmt der bzw. die Vorsitzende des Betriebsausschusses sowie im Vertretungsfall ihre bzw. seine Stellvertretung die satzungsmäßigen Aufgaben des Betriebsausschusses wahr. Der bzw. die Vorsitzende des Betriebsausschusses und ihre oder seine Stellvertretung haben umfassende Informationsrechte gegenüber der Geschäftsführung.

§ 11

Aufgaben des Kreissynodalvorstands

- (1) Der Kreissynodalvorstand bestellt und entlässt die Geschäftsführung und bestimmt die Stellvertretung für die Geschäftsführung. Der Kreissynodalvorstand erlässt bei Bedarf eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung.
- (2) Die Superintendentin oder der Superintendent nimmt die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung wahr.
- (3) Der Kreissynodalvorstand bestellt und entlässt die Pädagogische Leitung im Einvernehmen mit der Geschäftsführung.
- (4) Der Kreissynodalvorstand beschließt den Sonderhaushalt bzw. den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs und trifft Aufstellungs-, Feststellungs- und Ergebnisverwendungsbeschluss des Jahresabschlusses.
- (5) Der Kreissynodalvorstand beschließt die Übernahme von Trägerschaften sowie über die Neueinrichtung und die Schließung von Einrichtungen in den Grenzen des von der Kreissynode vorgegebenen Rahmens.

§ 12

Aufgaben der Kreissynode

- (1) Die Kreissynode beruft die Mitglieder des Betriebsausschusses sowie aus den Mitgliedern des Betriebsausschusses dessen Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz.
- (2) Die Kreissynode soll sich einmal jährlich von der Geschäftsführung über die Gesamtlage des Eigenbetriebs unterrichten lassen.
- (3) Die Kreissynode nimmt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss entgegen und beschließt über die Entlastung der an der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs Beteiligten.

(4) Die Kreissynode beschließt über Änderungen dieser Satzung sowie über die Auflösung des Eigenbetriebs.

(5) Die Kreissynode legt den Handlungsrahmen des Kreissynodalvorstands nach § 11 Absatz 5 fest.

§ 13

Mitwirkung von Gemeinden bei Übertragung der Trägerschaft

- (1) Die Gemeinde gestaltet weiterhin aktiv die religionspädagogische Arbeit in ihren Einrichtungen. Hierzu zählen besonders:
 - a) Gestaltung und Durchführung von Familien- und Gottesdiensten sowie anderen Feiern und Aktionen mit kirchlichem Bezug,
 - b) weitere regelmäßige religionspädagogische Angebote in der Einrichtung,
 - c) Angebote für Eltern mit Bezug zur Verkündigung.
- (2) Das Leitungsorgan soll die Einrichtungsleitungen regelmäßig oder anlassbezogen zu Sitzungen einladen, um sich über die Arbeit in der Einrichtung berichten zu lassen.
- (3) Die Gemeinde soll die Einrichtung in die Vorbereitung und Durchführung von Gemeindefesten und anderen gemeindlichen Veranstaltungen einbeziehen.
- (4) Die Gemeinde steht in der Mitverantwortung für die in ihrem Eigentum befindlichen und für die Arbeit einer in Trägerschaft an den Eigenbetrieb ausgelagerten Einrichtung genutzten Gebäude. Näheres und jeweilige Besonderheiten regelt der Nutzungsvertrag zwischen Eigenbetrieb und Gemeinde.
- (5) Die Gemeinde ist in folgenden Angelegenheiten zu beteiligen; über die Maßnahmen soll jeweils Einvernehmen hergestellt werden:
 - a) Gründung von Gruppen und Einrichtungen,
 - b) Schließung von Gruppen und Einrichtungen,
 - c) Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Einrichtungsleitungen und stv. Einrichtungsleitungen,
 - d) Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption der Einrichtung.
- (6) Die Gemeinde schlägt ein beauftragtes Mitglied für den Betriebsausschuss nach § 9 bzw. bei Übertragung mehrerer Einrichtungen Mitglieder bis zur Anzahl der übertragenen Einrichtungen vor. Die Benannten sollen dem Presbyterium angehören oder über besondere Sachkunde verfügen.
- (7) Ihre oder seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Mitwirkung im Betriebsausschuss,
 - b) Ansprechperson für die Leitung der Einrichtung,
 - c) Bindeglied für die Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Einrichtung,
 - d) Vertretung der Gemeinde in den Mitwirkungsorganen der Einrichtung.
- (8) Im Außenauftritt der Einrichtung einschließlich Schriftverkehr wird die Gemeinde kenntlich gemacht.
- (9) Über die Regelungen in dieser Satzung hinausgehende Vereinbarungen zu Umfang und Art der Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Träger können zusätzlich getroffen werden.

§ 14

Verwaltung

(1) Alle Verwaltungsaufgaben für den Eigenbetrieb werden gemäß § 2 VerwG vom Verwaltungsamt im Evangelischen Kirchenkreis Krefeld-Viersen wahrgenommen. Die Aufgabenwahrnehmung einschließlich der Vergütung richtet sich nach der Satzung des Verwaltungsamtes im Evangelischen Kirchenkreis Krefeld-Viersen in seiner jeweils gültigen Fassung.

(2) Abweichend von den Regelungen der Satzung für das Verwaltungsamt kann der Eigenbetrieb seine Verwaltungsaufgaben auch eigenständig erledigen.

§ 15

Finanzierung

(1) Dem Eigenbetrieb wird ein Gründungskapital in Höhe von 750.000 EUR zur Verfügung gestellt. Der laufende Geschäftsbetrieb von Einrichtungen in Trägerschaft des Eigenbetriebs einschließlich des gesetzlichen Verwaltungskostenanteils gemäß KiBiz wird finanziert aus KiBiz-Pauschalen und Erstattungsleistungen für Trägeranteile gemäß § 16 Absatz 7.

(2) Der Evangelische Kirchenkreis als Träger übernimmt eine Finanzierungsverpflichtung in Höhe der nicht durch KiBiz-Pauschalen refinanzierten Verwaltungsaufwendungen.

(3) Weitere ordentliche Erträge werden aus einzelvertraglich vereinbarten Leistungen gemäß § 18 erzielt.

§ 16

Übertragung der Trägerschaft

(1) Die Trägerschaft einer Einrichtung kann durch Antrag an den Kreissynodalvorstand mit einer Vorlaufzeit von sechs Monaten zum Beginn eines Kindergartenjahres nach den Bedingungen dieser Satzung auf den Eigenbetrieb übertragen werden.

(2) Der Eigenbetrieb beantragt die Betriebserlaubnis für die übertragene Einrichtung.

(3) Der Eigenbetrieb übernimmt alle anfallenden Träger- und Verwaltungsaufgaben (Wahl- und Pflichtaufgaben).

(4) In Ausführung der Erklärung des bisherigen Trägers nach Absatz 1 schließen der bisherige Träger und der Eigenbetrieb eine Betriebsübergangsvereinbarung. Der Eigenbetrieb übernimmt im Wege des Teil-Betriebsübergangs nach § 613a BGB für die übertragene Einrichtung das zum Zeitpunkt des Übergangs der Trägerschaft für die Einrichtung bei dem bisherigen Träger angestellte pädagogische und hauswirtschaftliche Personal mit allen erworbenen Rechten und Pflichten.

(5) Die von der Gemeinde für die Einrichtung angesammelten zweckbestimmten Gelder (KiBiz-Rücklagen nach jeweils geltender gesetzlicher Regelung, Sonderposten) werden auf den Eigenbetrieb übertragen und von diesem weiterhin ausschließlich zweckbestimmt eingesetzt.

(6) Die Gemeinde bleibt Eigentümer der Grundstücke und Gebäude, sofern die Einrichtung solche nutzt.

(7) Die Nutzung von Grundstücken und Gebäuden der übertragenen Einrichtungen wird in einem gesonderten Nutzungsvertrag geregelt, der die jeweiligen Besonderheiten und auch den aktuellen Zustand im Sinne eines guten Miteinanders berücksichtigt. Dieser enthält insbesondere Angaben und Regelungen über:

a) die für den Betrieb der Einrichtung genutzten Grundstücke und Gebäude oder Teilen davon,

b) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude oder Teilen davon,

c) deren künftige Bewirtschaftung durch den Eigenbetrieb,

d) Dauerschuldverhältnisse, betriebsnotwendige Versicherungen und Verkehrssicherungspflichten,

e) die Beantragung von Investitionsfördermitteln durch den Eigenbetrieb unter Mitwirkung des Eigentümers.

(8) Gemeinden, die ihre Trägerschaft an den Eigenbetrieb übertragen haben, zahlen die gesetzlichen Eigenanteile des Trägers abzüglich der von öffentlichen Stellen gewährten finanziellen Besserstellungen als Erstattungsbetrag an den Eigenbetrieb. Fallen beim Betrieb der Einrichtung höhere tatsächliche Kosten als dieser Erstattungsbetrag an, sind diese Kosten vom Eigenbetrieb zu tragen.

§ 17

Rückübertragung der Trägerschaft

(1) Durch Antrag der Gemeinde an den KSV kann eine an den Eigenbetrieb übertragene Trägerschaft einer Einrichtung mit einjähriger Frist zum Beginn eines neuen Kita-Jahres auf diesen zurückübertragen werden. Für die Rückübertragung gelten sinngemäß dieselben Regelungen wie für die Übertragung.

(2) Die Rückübertragung ist frühestens nach drei Jahren in Trägerschaft des Eigenbetriebs möglich.

§ 18

Beauftragung mit ausgewählten Trägeraufgaben

Gemeinden, die die eigene Trägerschaft erhalten wollen, können Unterstützung bei der Wahrnehmung auszuwählender Trägeraufgaben in Form einzelvertraglicher Vereinbarungen in Anspruch nehmen.

§ 19

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nachträglich unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

§ 20

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Satzung tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. August 2023 in Kraft.

Krefeld, 12. November 2022

Evangelischer Kirchenkreis
Krefeld-Viersen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 8. Dezember 2022
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung des Verbandes Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Neuwied

Auf der Grundlage des § 15 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz – VbG) vom 9. Januar 2019, KABL. S. 62 beschließt die Verbandsvertretung des Verbandes Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Neuwied die folgende Satzung:

Präambel

Die beteiligten Kirchengemeinden streben mit dem Zusammenschluss folgende Ziele an:

Der Betrieb evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Neuwied soll dauerhaft gewährleistet werden.

Durch eine gemeinsame Trägerschaft sollen die Tageseinrichtungen für Kinder effizient und wettbewerbsfähig geführt werden.

Durch den Trägerzusammenschluss soll die Vertretung der Belange der Einrichtungen verbessert werden.

Für die Einrichtungen wird ein Qualitätsentwicklungskonzept erarbeitet und kontinuierlich weiterentwickelt. Durch das Qualitätsentwicklungskonzept wird die pädagogische Arbeit verbindlich beschrieben und das evangelische Profil der Einrichtungen geschärft.

Der Verband ist offen für den Beitritt weiterer Träger.

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

(1) Die Gemeinden Ev. Kirchengemeinde Neuwied, Ev. Kirchengemeinde Niederbieber, Ev. Kirchengemeinde Oberbieber, Ev. Kirchengemeinde Feldkirchen-Altewied und die Ev. Brüdergemeine Neuwied bilden gemeinsam den Gemeindeverband „Verband Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Neuwied“ (Kurzform: Ev. Kita-Verband Neuwied).

(2) Der Verband hat seinen Sitz am Sitz des Verwaltungsamtes im Kirchenkreis Wied.

(3) Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein eigenes Siegel.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Mitglieder des Verbandes übertragen, vorbehaltlich der nach anderen Bestimmungen erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen, die Trägerschaft der von ihnen bislang im Stadtgebiet Neuwied unterhaltenen Tageseinrichtungen für Kinder auf den Verband.

(2) Der Verband übernimmt bis zum Übergang der Trägerschaft die den Mitgliedern des Verbandes als Träger ihrer Tageseinrichtungen für Kinder obliegenden Aufgaben im Auftrag der Mitglieder des Verbandes.

(3) Die religionspädagogische Arbeit in den Tageseinrichtungen geschieht in gemeinsamer Verantwortung von Einrichtung und jeweiliger Kirchengemeinde. Die bisher gepflegten Formen der Zusammenarbeit sollen fortgesetzt und weiterentwickelt werden.

(4) Zu den satzungsgemäßen Träger- und Auftragsangelegenheiten gehört auch die Erledigung aller im Zusammen-

hang mit dem Betrieb der Tageseinrichtungen zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben und der Unterhalt der Betriebsgrundstücke einschließlich ihrer Bestandteile und ihres Zubehörs, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen dieser Satzung, sofern die Entscheidung kein Geschäft der laufenden Verwaltung betrifft, das der gemeinsamen Verwaltung im Zusammenhang mit Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlaufgaben übertragen ist.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Verbandsvertretung

(1) Zur Leitung des Verbandes wird eine Verbandsvertretung gebildet. Die Verbandsvertretung wird nach jeder Presbyteriumswahl der Kirchengemeinden, die zur Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) gehören, neu gebildet.

Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Entsendung entfällt.

(2) Sofern der Wahlturnus der Ev. Brüdergemeine Neuwied davon abweicht, bleiben die gewählten Vertreter der Ev. Brüdergemeine Neuwied im Amt bis ein neuer Ältestenrat gewählt wurde.

(3) Die Verbandsvertretung besteht aus:

a) 15 Mitgliedern der Presbyterien. Jedes Presbyterium entsendet drei Mitglieder, Mitarbeitende des Verbandes sollen von den Presbyterien nicht in die Verbandsvertretung entsandt werden.

Von jeder Kirchengemeinde kann nur eine Pfarrerin oder ein Pfarrer in die Verbandsvertretung entsandt werden,

b) den Mitgliedern des Vorstandes.

(4) Die Mitglieder der Verbandsvertretung müssen mehrheitlich aus Mitgliedern der Leitungsorgane der Verbandsmitglieder bestehen.

(5) Beratend an den Sitzungen der Verbandsvertretung nehmen teil:

a) die Geschäftsführung des Verbandes,

b) die Fachberatung Tageseinrichtungen für Kinder des Kirchenkreises Wied,

c) die Leitung einer Tageseinrichtung des Verbandes. Die Benennung erfolgt durch die Leitungen der Tageseinrichtungen des Verbandes.

(6) Die Verbandsvertretung tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des oder der Vorsitzenden zusammen. Die Verbandsvertretung ist innerhalb eines Monats zu einer Sitzung einzuladen, wenn ein Mitglied des Verbandes oder ein Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung, der Kirchenkreis oder die Kirchenleitung dieses verlangt.

§ 5

Aufgaben der Verbandsvertretung

Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Verbandes wahr, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung auf ein anderes Organ übertragen sind.

(1) Der Entscheidung der Verbandsvertretung bleiben vorbehalten:

- a) die Wahl der oder des Vorsitzenden sowie deren Stellvertretung,
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandsvorstands, deren Stellvertretung und die Festlegung des Vorsitzes,
- c) der Erlass von Satzungen zur Bildung von Fachausschüssen des Verbandes und zur Delegation von Aufgaben,
- d) der Beschluss über den Haushalt des Verbandes,
- e) die Schaffung von Dauereinrichtungen,
- f) der Vorschlag zur Errichtung und Aufhebung von Verbandspfarrstellen an die Kirchenleitung,
- g) der Beitritt und das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds sowie der Ausschluss eines Verbandsmitglieds,
- h) die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung mit Ausnahme von Änderungen der Satzung wegen des Beitritts oder Ausscheidens eines Verbandsmitglieds, der Vereinigung von Verbandsmitgliedern und des Ausschlusses eines Verbandsmitglieds.

(2) Darüber hinaus ist sie zuständig für:

- a) die Bestellung der Geschäftsführung,
- b) die Entscheidung über den gemeinsamen Teil der Konzeptionen der Tageseinrichtungen als Grundlage der Arbeit des Verbandes. Über den auf das Profil jeder Einrichtung bezogenen Teil der Konzeption ist im Benehmen mit dem jeweiligen Presbyterium zu entscheiden. Die Entscheidung der Verbandsvertretung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen,
- c) die Entscheidung über die Angebotsstruktur, die mit einer Änderung der Betriebserlaubnis verbunden ist, insbesondere die Schließung von Gruppen und Einrichtungen. Die Entscheidung der Verbandsvertretung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen,
- d) der Erlass einer Geschäftsordnung für die Führung der Geschäfte des Verbandes,
- e) die Benennung der Trägervertretung in den Elternausschüssen. Dabei soll das von der Verbandsvertretung benannte Mitglied dem Presbyterium der Kirchengemeinde angehören, in deren Gebiet die Einrichtung liegt.

(3) Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von einem Verbandsmitglied, von dem Vorstandsvorstand, einer der zuständigen Kreissynoden oder Kreissynodalvorstände oder der Kirchenleitung vorgelegt werden.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen: der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands sollen verschiedenen Kirchengemeinden angehören. Zwei Vorstandsmitglieder dürfen ordinierte Theologin bzw. ordinerter Theologe sein.

(2) Zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden können nur von einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche im

Rheinland (EKiR) in die Verbandsvertretung entsandten Mitglieder gewählt werden. Die Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeinden oder Kirchenkreise der Evangelischen Kirche im Rheinland müssen die Mehrheit der Stimmen in der Verbandsvertretung und im Vorstand haben.

(3) Die Kirchengemeinden, die nicht mit einem gewählten Mitglied im Vorstand vertreten sind, haben das Recht, eine fest benannte Vertretung zur beratenden Teilnahme in den Vorstand zu entsenden.

(4) Nach der Neubildung der Verbandsvertretung wird der Vorstandsvorstand neu gewählt. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.

(5) Der Vorstand führt die Aufsicht über die Geschäftsführung.

(6) Dem Vorstand sind weiterhin folgende Aufgaben übertragen:

- a) die Einstellung und Kündigung der Mitarbeitenden. Bei Einstellung, Übertragung oder Kündigung der Einrichtungsleitung ist die Zustimmung des Presbyteriums erforderlich, in dessen Gemeindegebiet die Einrichtung gelegen ist,
- b) den Erlass der Dienstanweisungen für die Mitarbeitenden des Verbandes,
- c) die Wahrnehmung der Dienstaufsicht über die Geschäftsführung des Verbandes,
- d) die Dienststellenleitung nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz,
- e) die Vertretung im Rechtsverkehr, soweit diese nicht der Geschäftsführung übertragen ist,
- f) die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 7

Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte des Verbandes werden von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer wahrgenommen.

(2) Die Aufgaben der Geschäftsführung werden in einer Geschäftsordnung dargestellt.

(3) Es besteht die Möglichkeit, dass bestimmte Aufgaben der Geschäftsführung an andere leitende Mitarbeitende delegiert werden. Auch dies wird in der Geschäftsordnung dargestellt.

(4) Der Geschäftsführung obliegt die Dienst- und Fachaufsicht aller Mitarbeitenden des Verbandes.

(5) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Maßnahmen, die im Rahmen des Wirtschaftsplans zur Aufrechterhaltung eines geordneten Geschäftsbetriebs erforderlich sind.

(6) Die Geschäftsführung sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Leitungsorgane des Verbandes.

(7) Die Verwaltung wird im Auftrag des Verbandes durch das Verwaltungsamt im Kirchenkreis Wied ausgeführt.

§ 8

Haushalt und Kosten

(1) Der Trägerverband arbeitet gemäß den Bestimmungen der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO).

(2) Die Aufwendungen des Verbandes werden finanziert aus:

- a) gesetzlichen oder vertraglichen Zuschüssen oder Entgelten des Landes, von kommunalen oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
- b) Elternbeiträgen, Spenden und anderen freiwilligen Zuschüssen,
- c) Eigenmitteln der Mitglieder des Verbandes,

(3) Soweit die Aufwendungen des Verbandes nicht durch Erträge nach Absatz 2 Buchstaben a) und b) gedeckt werden (ungedekte Aufwendungen), sind von den Verbandsmitgliedern Beiträge zur Deckung des Finanzbedarfs zu leisten.

(4) Die ungedeckten Aufwendungen im Betrieb einer Kindertagesstätte werden von dem Verbandsmitglied getragen, in dessen Gemeindegebiet die Kindertagesstätte liegt.

(5) Die ungedeckten Gemeinkosten, insbesondere für die Geschäftsführung des Verbandes und pädagogische Vertretungskräfte, werden auf Grundlage der Gesamtstundenzahl der Mitarbeitenden der Einrichtungen des jeweiligen Haushaltsplans auf die Trägergemeinden umgelegt.

(6) Satzungsänderungen, deren Inhalt die Änderung des Aufteilungsschlüssels betreffen, bedürfen einen Beschlusses der Verbandsvertretung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsvertretung. Das Einvernehmen mit den Presbyterien bzw. dem Ältestenrat der dem Verband angehörenden Kirchengemeinden soll hierzu hergestellt werden.

§ 9

Betriebsübernahme

(1) Der Verband übernimmt die Kindertagesstätten einschließlich ihres Zubehörs und der beweglichen Einrichtungsgegenstände im Rahmen eines Nutzungsvertrags.

(2) Alle bei den Mitgliedern des Verbandes bestehenden Dienstverhältnisse für die Tageseinrichtungen für Kinder werden nach dem Übergang der Trägerschaft auf den Verband gemeinschaftlich übertragen. Dies gilt auch für die Verpflichtungen, die sich aus gesetzlichen Regelungen aus Anlass dieses Betriebsübergangs ergeben. Rechte und Pflichten aus besonderen Vereinbarungen mit dem Personal sind dem Verband vor Übernahme des Personals anzuzeigen, hierauf entfallende Kosten sind von den entsendenden Mitgliedern des Verbandes gesondert zu erstatten. Den Mitarbeitenden ist Bestandsschutz zu gewähren.

§ 10

Ausscheiden und Auflösung

(1) Eine beteiligte Körperschaft kann auf Antrag an das oder durch Kündigung gegenüber dem Vertretungsorgan des Verbandes aus dem Verband ausscheiden.

(2) Eine Kündigung ist zum Ende des Folgejahres möglich, wenn dem Verband nicht das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern übertragen wurde. Der eingebrachte Anteil am Verbandsvermögen verbleibt im Verband. Der prozentuale Anteil der verbleibenden Körperschaften erhöht sich dadurch entsprechend anteilig. Die ausscheidende Körperschaft trägt nach ihrem Ausscheiden Kosten des Verbandes noch zwei Jahre anteilig mit, wenn diese nicht durch Anpassung vermieden werden können.

(3) Im Falle der Auflösung des Verbandes fällt das Verbandsvermögen an die beteiligten Körperschaften zurück, die es eingebracht haben und zum Zeitpunkt der Auflösung noch beteiligt sind. Die Verbandsmitglieder sind in diesem Fall verpflichtet, die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse durch die zuständigen Leitungsorgane des Verbandes und

der Körperschaften zu fassen und deren Durchführung zu veranlassen, damit eine wirksame Rückübertragung möglich ist.

§ 11

Änderung und Aufhebung der Satzung

(1) Über Änderungen und Aufhebungen der Verbandssatzung entscheidet die Verbandsvertretung, sofern nicht der Vorstand zuständig ist.

(2) Für Satzungsänderungen, die eine Änderung der Zusammensetzung von der Verbandsvertretung oder des Vorstandes vorsehen oder die erforderlichen Mehrheiten für Beschlüsse betreffen, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen in der Verbandsvertretung erforderlich.

(3) Über die Änderung von Art und Umfang der in der Satzung festgelegten Aufgaben beschließt die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsvertretung. Die Leitungsorgane der Verbandsmitglieder müssen zuvor angehört werden.

(4) Änderungen der Satzung beschließt die Verbandsvertretung nach Anhörung der zuständigen Kreissynodalvorstände. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen auf Grund der Änderung des Mitgliederbestands.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Kirchenleitung am 1. Januar 2023 in Kraft.

Zum selben Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 1. Januar 2020 (KABl. S. 295) außer Kraft.

Neuwied, den 17. November 2022

Evangelische Kirchengemeinde
Neuwied

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Niederbieber

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Oberbieber

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Feldkirchen-Altewied

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Brüdergemeine
Neuwied

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 8. Dezember 2022
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Personal- und sonstige Nachrichten



*Jesus spricht: **Euer Herz erschrecke nicht!
Glaubt an Gott und glaubt an mich!***

Johannes 14,1

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Friedhelm Frackmann am 8. November 2022 in Kleinmachnow, zuletzt Pfarrer in der Johanneskirchengemeinde Godesberg, geboren am 22. August 1927 in Wülfrath, ordiniert am 12. Juli 1959 in Niedergirmes.

Pfarrer i.R. Werner Herbert Alfred Kirberger am 30. November 2022 in Remagen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Breisig, geboren am 23. November 1941 in Essen, ordiniert am 9. Dezember 1979 in Rheinhausen.

Pfarrer i.R. Hans-Georg Limberg am 18. September 2022 in Wuppertal, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Lüttringhausen, geboren am 11. Juni 1948 in Wuppertal, ordiniert am 13. Juni 1976 in Bedburg.

Pfarrer i.R. Hans Jürgen Münden am 23. November 2022 in Bielefeld, zuletzt Pfarrer in einer Pfarrstelle des Kirchenkreises Duisburg-Nord, geboren am 27. Juni 1936 in Frankfurt am Main, ordiniert am 7. Juni 1965 in Duisburg-Hochfeld.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Ev. Kirchengemeinde Trier, Kirchenkreis Trier, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2023 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Ev. Kirchengemeinde Trier, Kirchenkreis Trier, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2023 die 5. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Die 4. kreiskirchliche Pfarrstelle (Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen) des Kirchenkreises Wuppertal ist mit Wirkung vom 1. Januar 2023 aufgehoben worden.

Die 11. kreiskirchliche Pfarrstelle (Religionsunterricht an Höheren Schulen) des Kirchenkreises Wuppertal ist mit Wirkung vom 1. Januar 2023 aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum 1. April 2023 bis zu achtzehn Vikarinnen und Vikare zur Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe. Probendienststellen können in allen Arbeitsfeldern pfarramtlichen Dienstes eingerichtet werden. Die Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe erfolgt für die Vikarinnen und Vikare, die das zentrale Bewerbungsverfahren für den pfarramtlichen Dienst

erfolgreich durchlaufen haben. Einzelheiten zum zentralen Bewerbungsverfahren können auf der Internetseite www.ekir.de/mba eingesehen werden.

Nach Beendigung des Probendienstes und nach Bewährung in diesem Dienst werden diese Theologinnen und Theologen in der Regel unter Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit berufen.

Wir bitten Sie, Ihre Bewerbung (dreifach) innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt an das Landeskirchenamt, Postfach 300339, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum 1. August 2023 Theologinnen und Theologen zur Besetzung von bis zu fünf Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen). MbA-Stellen können in allen Arbeitsfeldern pfarramtlichen Dienstes eingerichtet werden. Die Berufung in eine mbA-Stelle erfolgt durch das Landeskirchenamt. Es richtet sich bei seiner Entscheidung nach der im zentralen Bewerbungsverfahren erreichten Punktzahl. Einzelheiten zum zentralen Bewerbungsverfahren können auf der Internetseite www.ekir.de/mba eingesehen werden.

MbA-Stellen werden unbefristet übertragen und nach Besoldungsgruppe A 13 oder einer vergleichbaren Vergütung im privatrechtlichen Dienstverhältnis besoldet. Bewerben können sich Theologinnen und Theologen, die das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit der Evangelischen Kirche im Rheinland haben.

Wir bitten Sie, Ihre Bewerbung (dreifach) innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt an das Landeskirchenamt, Postfach 300339, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Pfarrstellenausschreibung der Ev. Christuskirchengemeinde Dieringhausen – Vollmerhausen – Niederseßmar

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen/ein Pfarrer*in (m/w/d) / Pfarrehepaar für eine 100-Prozent-Stelle im Gemeindedienst.

Unsere Gemeinde liegt in Gummersbach im Oberbergischen Kreis und verfügt über eine ausgesprochen gute Infrastruktur mit ÖPNV, Autobahnanbindung, Kindergärten und allen Schulformen in der direkten Umgebung sowie umfangreiche Einkaufsmöglichkeiten und Freizeitangebote.

Wir wünschen uns von Ihnen:

- die Weiterentwicklung und Gestaltung unserer vielfältigen Gottesdienstformen,
- kreative Ideen für die Angebote unserer Gemeinde,
- ein offenes und kontaktfreudiges Engagement für unser Gemeindeleben,
- eine lebendige und alltagstaugliche Verkündigung,
- eine gute Kommunikationsstruktur,
- die Fähigkeit, Menschen wahrzunehmen und seelsorgerlich zu betreuen,
- eine religionspädagogische Begleitung der beiden ev. Kitas in unserem Gemeindegebiet. Die Trägerschaft und Verwaltung liegt beim Kirchenkreis,
- die vielfältigen Gaben aller Gemeindeglieder wertzuschätzen und die ehrenamtlichen Mitarbeitenden in ihrem

Engagement zu unterstützen und dem Presbyterium zur Seite zu stehen,

- eine Begleitung auf dem bereits eingeschlagenen Weg der Konzeptionsentwicklung,
- Teamfähigkeit.

Wir verfügen über:

- zwei modernisierte Kirchengebäude mit jeweils angrenzenden Gemeinderäumen,
- ein Team bestehend aus einem jungen Kirchenmusiker, einem Gemeindepädagogen, zwei Küsterinnen, einer Verwaltungsangestellten im Gemeindebüro, einer Seniorenreferentin, einem jungen und innovativen Presbyterium sowie vielen ehrenamtlich engagierten Mitarbeiter*innen,
- verschiedene Vorbereitungsteams angepasst an die jeweiligen Gottesdienstformate,
- etliche unterschiedliche, gut funktionierende Gruppenangebote.

Wir bieten:

- viele unterstützende Hände von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden,
- Prädikant*innen und Pfarrer*innen aus der Region, die ebenso wie unser Gemeindepädagoge, mit uns Gottesdienste feiern (dadurch stehen freie Wochenenden zur Verfügung),
- musikalische Vielfalt in der Kirchenmusik und den Chören von klein bis groß,
- ein grundsaniertes, zweigeschossiges Pfarrhaus im Ortsteil Niederseßmar. Die Wohnfläche beträgt ca. 204 qm.

Auf diese Stelle kann sich bewerben, wer nach den Vorschriften der Ev. Kirche im Rheinland die Anstellungsfähigkeit besitzt und in einem Dienstverhältnis der Ev. Kirche im Rheinland steht oder wer eine Zusage über eine Übernahme in den Dienst der Landeskirche anstrebt. Die Erteilung der Anstellungsfähigkeit kann vom Landeskirchenamt erteilt werden. Hierzu ist ein entsprechender Antrag zu stellen.

Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

- Gundi Boeckers (Vorsitzende des Presbyteriums)
E-Mail: gundi.boeckers@ekir.de, Tel.: 0160 90776813
- Matthias Hoffmann (Kirchmeister)
E-Mail: matthias.hoffmann@ekir.de, Tel.: 0160 91050960

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an:

Das Presbyterium der Ev. Christuskirchengemeinde
Dieringhausen – Vollmerhausen – Niederseßmar
über den Superintendenten des Kirchenkreises An der Agger
Herrn Michael Braun
Auf der Brück 46
51645 Gummersbach

oder per E-Mail an: superintendentur.anderagger@ekir.de

Die Evangelische Kirchengemeinde Porz-Wahn-Heide sucht für den 1. Bezirk an der Martin-Luther-Kirche zum nächstmöglichen Termin eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar in Vollzeit (100-Prozent-Stellenumfang).

Die Gemeinde mit den beiden Pfarrbezirken (4700 Gemeindeglieder insgesamt) liegt am Südrand des rechtsrheinischen Kölner Stadtbezirks Porz. Umgeben von viel Natur (Wahner Heide, Königsforst, Rhein), aber auch ausgebauter

Infrastruktur und vielfältigem kulturellen Angebot lässt es sich hier gut leben.

Beide Pfarrbezirke haben gut ausgestattete Gemeindezentren, neben der Martin-Luther-Kirche in Wahnheide für den 1. Bezirk die Friedenskirche in Porz-Urbach für den 2. Bezirk.

In fußläufiger Nähe zur Martin-Luther-Kirche mit dem Gemeindebüro steht ein geräumiges, frei stehendes Pfarrhaus mit Garten zur Verfügung.

Das Pfarrteam besteht aus insgesamt zwei Pfarrstellen mit Unterstützung der Gemeindegemeinschaft. Weiterhin steht eine Diakonin an der Martin-Luther-Kirche zur Verfügung in der Jugend- und Gemeindepädagogik, im Konfirmandenunterricht und in der Verkündigung. Zum Team der Mitarbeitenden vor Ort gehören weiterhin eine Kirchenmusikerin (A-Stelle), eine Gemeindehelferin für die Seniorenarbeit und ein Küster mit Reinigungskraft.

Die Gemeinde ist dem Ev. Verwaltungsverband Köln-Rechtsrheinisch angeschlossen. Die Presbyteriumssitzungen werden kompetent vorbereitet und begleitet mit allen Personal-, Finanz- und Bauangelegenheiten.

Unsere Gemeinde möchte die Vielfalt der Begegnungen ermöglichen. Hier werden Angebote ehrenamtlich zusammen mit dem hauptamtlichen Mitarbeiter*innenteam geleitet.

Ein Schwerpunkt der Gemeindegemeinschaft in der Martin-Luther-Kirche liegt in der Musik. Neben den zahlreichen Konzerten und Aufführungen von anspruchsvollen, größeren Werken ist die musikalische Arbeit eingebunden in das Gemeindeleben und in die gottesdienstliche Verkündigung. Die Kantorei, zwei weitere Chöre und das symphonische Blasorchester haben zahlreiche Mitglieder, welche sich der Gemeinde verbunden fühlen. In der Friedenskirche des benachbarten Bezirks bereichert die herausragende Edskes-Orgel das musikalische Angebot.

Die Zusammenarbeit mit den pfarramtlichen Kollegen der Porzer Nachbargemeinde wird gepflegt. Vertretungen, sollten diese über das hiesige Pfarrteam nötig sein, werden unkompliziert verabredet.

Wir bieten einen verlässlich freien Tag in der Woche und durch die etablierte Gottesdiensttaktung regelmäßig predigtfreie Wochenenden.

Die Ökumene hat einen großen Stellenwert.

Das Presbyterium ist sich der gegenwärtigen Herausforderung an die Gemeindegemeinschaft und Neustrukturierung durch anstehende Ruhestände im hauptamtlichen Team der Mitarbeitenden bewusst. Die stabile finanzielle Situation der Gemeinde lässt es zu, hier mit umsichtiger Planung die Veränderungen anzugehen.

Das Presbyterium freut sich darauf, zusammen mit der/dem zukünftigen Stelleninhaber/in den vor uns liegenden Weg zu gestalten und zu entwickeln.

Gemeinsam mit dem derzeitigen Pfarrer im pastoralen Dienst im Übergang (PDÜ) und der Gemeindeberatung wurden erste Schritte in die Wege geleitet.

Die Gemeinde freut sich, wenn Sie mit Freude die Gottesdienste mit den eigenen Gaben und Ideen gestalten mit dem Ziel einer lebendigen und lebensnahen Verkündigung des Evangeliums.

Der Umgang mit den Menschen liegt Ihnen am Herzen. Sie haben Lust, eigene Angebote und Ideen einzubringen und bisherige Wege mit uns in eine neue Zeit zu führen. Dazu erwarten wir von Ihnen Teamfähigkeit, Kommunikationsbe-

reitschaft und konzeptionelles Denken und Planen. Erfahrung mit dem Umgang digitaler Medien für die Öffentlichkeitsarbeit ist wünschenswert.

Weitere Informationen über das Gemeindeleben finden Sie auf unserer Homepage <https://www.kirche-porz-wahnheide.de>.

Ansprechpartner sind

die Vorsitzende des Presbyteriums, Frau Kirsten Hancke (Tel. 02203 294118, E-Mail kirsten.hancke@ekir.de)

und Pfarrer Dirk Vanhauer (Tel. 02203 22816, E-Mail: dirk.vanhauer@ekir.de).

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Bewerbungen sind bis drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Vorsitzende des Presbyteriums über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch, Pfarrer Torsten Krall, Wuppertaler Straße 21a, 51067 Köln, postalisch einzureichen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Langenfeld/Rheinland sucht zum 1. Mai 2023 eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerehepaar (m/w/d) in der Nachfolge einer pensionierten Kollegin. Der Dienstumfang beträgt 100 Prozent.

Wir sind eine große Kirchengemeinde (ca. 13.000 Gemeindeglieder) mit aktuell fünf Pfarrstellen und vier Predigtstätten. Unser Gemeindegebiet ist identisch mit dem Stadtgebiet Langenfelds, das in guter Lage zwischen Köln und Düsseldorf auch verkehrstechnisch gut angebunden ist. Die Stadt bietet ihrerseits ein buntes, kulturelles Leben und vielfältige Möglichkeiten für Familien mit Kindern sowie alle Schulformen, Sport- und Spielplätze.

Unserer neuen Pfarrerin/ unserem neuen Pfarrer bieten wir als Gemeinde klare Strukturen, einen ausgeglichenen Gemeindehaushalt und Gebäude, die entweder neu errichtet oder in den vergangenen Jahren in einen guten Sanierungszustand gebracht wurden.

Der pfarramtliche Dienst in unserer Gemeinde wird unterstützt durch ein engagiertes und professionelles Küster- und Gemeindebüroteam. In der Gemeinde sind drei hervorragende und kreative Kirchenmusikerinnen tätig. Unsere beiden gemeindepädagogischen Mitarbeitenden sorgen mit engagierten Ehrenamtlichen für eine konzeptionell gut aufgestellte, moderne Kinder- und Jugendarbeit. Die Kirchengemeinde unterhält eine gemeindenahere Kindertagesstätte und ist Trägerin einer gemeindeeigenen Diakonie- und Sozialstation. Der Kirchenkreis Leverkusen initiierte vor einigen Jahren unter fachlicher Leitung des Seelsorgereferates ein Pilotprojekt zur Ausbildung und Begleitung ehrenamtlich Seelsorgender, die uns bei der Krankenhaus- und Seniorenheimseelsorge unterstützen.

Wir pflegen einen guten Austausch und Kontakt zur Stadt Langenfeld, den Schulen auf dem Gemeindegebiet und den städtischen Kulturvereinen. In das kulturelle Leben der Stadt bringen wir uns mit Akzenten unseres eigenen Gemeindelebens regelmäßig ein. Außerdem engagieren wir uns in einer lebendigen Arbeitsgemeinschaft mit anderen christlichen Konfessionen (ACK) und einem über die Langenfelder Charta der Religionen profilierten interreligiösen Dialog.

Gerne stellen wir unserer neuen Pfarrerin/ unserem neuen Pfarrer ein gut ausgestattetes Büro im Gemeindezentrum zur Verfügung und unterstützen bei Bedarf mit unseren Netzwerken bei der Wohnungssuche.

Wir freuen uns über eine Bewerberin/einen Bewerber,

- die/der offen ist für die Weiterentwicklung einer großen Kirchengemeinde im Team,
- die/der uns dabei unterstützt, das Ehrenamt in unserer Gemeinde zu fördern und zu begleiten,
- die/der Freude daran hat, mit uns nach lebensnahen Formen der Spiritualität und Lebensbegleitung zu suchen und diese weiterzuentwickeln,
- die/der sich gerne einbringt in die vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten, z.B. der Kulturarbeit und der Familienarbeit in unserer Gemeinde,
- die/der mit kreativen Impulsen unsere Öffentlichkeitsarbeit bereichert.

Auf unserer Homepage www.kirche-langenfeld.de können Sie mehr über unsere Gemeinde erfahren. Hier finden Sie auch unsere Gemeindekonzeption, die Charta der Religionen und unser inhaltliches Positionspapier „Menschenfeindlichkeit – nicht mit uns!“

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 PStG besitzen; Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst, die nach dem 1. März 2008 in den Probendienst berufen wurden und denen die Urkunde über ihre Anstellungsfähigkeit bereits ausgestellt worden ist, können sich ebenfalls bewerben. Eine Wahl ist zu dem in der Urkunde über die Anstellungsfähigkeit angegebenen Datum möglich.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte über den Superintendenten des Kirchenkreises Leverkusen, Pfarrer Bernd-Ekkehart Scholten, Auf dem Schulberg 8, 51399 Burscheid, an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Langenfeld, Frau Karin Seitz, Vorsitzende des Presbyteriums, richten. Für Rückfragen steht Ihnen Pfarrer Dominik Pioch (Telefon 02173 927715, E-Mail dominik.pioch@ekir.de) gerne zur Verfügung. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes.

Der Kirchenkreisverband An der Saar sucht für seine 9. Pfarrstelle, Krankenhausseelsorge an den SHG – Kliniken Völklingen und den SHG – Kliniken Sonnenberg eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar. Der Dienstumfang beträgt 100 Prozent, die Stelle kann zum schnellstmöglichen Zeitpunkt besetzt werden.

Die Saarland-Heilstätten GmbH ist einer der großen Krankenhausträger im Saarland und in Rheinland – Pfalz. Die SHG-Kliniken Völklingen sind mit über 400 Betten ein hoch spezialisiertes Krankenhaus mit der Schwerpunktversorgung Herz-Zentrum Saar, Lungen-Zentrum Saar, Psychiatrisches Zentrum, Gefäß-Zentrum und einer Klinik für Urologie und Nephrologie. Die SHG – Kliniken Sonnenberg verfügen mit insgesamt über 500 Betten über ein breites Behandlungsangebot im Bereich der Psychiatrie, Geriatrie und Neurologie.

Die evangelische Seelsorge richtet sich insbesondere an Patientinnen und Patienten, deren An- und Zugehörige sowie an Mitarbeitende aller Professionen, unabhängig von ihrer formellen oder inneren Bindung an eine Konfession oder Religionsgemeinschaft.

Was wir von Bewerberinnen und Bewerbern erwarten:

- eine fundierte pastoralpsychologische Ausbildung,
- verschiedene seelsorgespezifische Kompetenzen, insbesondere:

- die Fähigkeit, Beziehungen zugewandt und reflektiert wahrzunehmen und zu gestalten,
- theologische Kompetenz und die Fähigkeit mit Symbolen und Ritualen der christlichen Tradition so umzugehen, dass sie zur Erschließung und Bearbeitung konflikt- und krisenhafter Situationen beitragen,
- die Fähigkeit, sich auf Menschen mit unterschiedlichem religiösen oder kulturellen Hintergrund einzustellen und ggf. Unterstützung aus deren Umfeld hinzuzuziehen,
- Feldkompetenz hinsichtlich einer zugewandten und reflektierten Gestaltung von tragfähigen Beziehungen und einer angemessenen Regulierung von Nähe und Distanz mit Patientinnen und Patienten,
- institutionelle Kompetenzen, insbesondere:
 - sich als Seelsorgerin oder Seelsorger mit anderen Berufsgruppen ins Gespräch zu bringen und interdisziplinäre Zusammenarbeit zu entwickeln und zu gestalten,
 - die Fähigkeit, auf der Basis der eigenen Balance/Stabilität/Ausgeglichenheit und fachlichen Reflexionsfähigkeit mit Belastungen, Herausforderungen und Grenzen umzugehen,
 - die Fähigkeit zur ethischen Beratung, auch im Kontext interprofessioneller ethischer Fallbesprechungen,
 - Bereitschaft und Lust zur Zusammenarbeit mit der katholischen Seelsorge,
 - eine angemessene Flexibilität in Hinsicht auf die Erreichbarkeit und Präsenz auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten,
 - Wahrnehmung von Supervision der eigenen Seelsorgepraxis,
 - Bereitschaft zu regelmäßiger Fortbildung und zur Teilnahme am Konvent der Krankenhausseelsorge,
 - Freude am regelmäßigen Austausch und der Zusammenarbeit mit den evangelischen Krankenhausseelsorgerinnen in Saarbrücken.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb der nächsten drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an den Vorsitzenden des Kirchenkreisverbandes An der Saar, Superintendent Christian Weyer.

Für Rückfragen können Sie sich gerne wenden an den o.g. Superintendenten Christian Weyer oder an den Vorsitzenden des Fachausschusses für Seelsorge, Pfarrer Reiner Margardt, reiner.margardt@ekir.de, 06806 4948274 oder 0681 5807119.

Pfarrstellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Bei der Bundespolizei steht die Stelle der evangelischen Pfarrerin/des evangelischen Pfarrers, mit Dienstsitz in Sankt Augustin, baldmöglichst zur Wiederbesetzung an.

Zum Seelsorgebereich der Bundespolizeidirektion Sankt Augustin gehören u.a. die Bundespolizeiinspektionen Köln, Köln/Bonn Flughafen, Kleve, Münster, Dortmund, Düsseldorf, Düsseldorf Flughafen, Aachen, die Bundespolizeiinspektion Kriminalitätsbekämpfung Köln, sowie die Mobile Kontroll- und Überwachungseinheit (MKÜ) der Bundespolizeidirektion Sankt Augustin.

Dienstzimmer und Dienstkraftfahrzeug sind in Sankt Augustin vorhanden. Die Pfarrerin/der Pfarrer wird in ihren/seinen dienstlichen Aufgaben von einem zivilen Mitarbeiter der Bundespolizei unterstützt.

Einstellungsvoraussetzungen sind:

- ein mindestens dreijähriges theologisches Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule,
- Berechtigung zur Ausübung eines Pfarramtes in einer Gliedkirche der EKD (öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis),
- eine mehrjährige Praxiserfahrung in der Seelsorge und im Unterricht.

Mit der Stelle sind folgende Aufgaben verbunden:

1. seelsorge in der Bundespolizei,
2. Seelsorgerliche Begleitung bei Einsätzen der Bundespolizei,
3. berufsethischer Unterricht,
4. Durchführung von kirchlichen und berufsethischen Tagungen,
5. Durchführung von „Kirchlichen Bildungsangeboten“,
6. Gottesdienste,
7. Kasualien.

Erwartet werden:

- die Bereitschaft, sich der Probleme der Angehörigen der Bundespolizei durch nachgehende und aufsuchende Seelsorge, Beratung, Moderation, Krisenintervention und seelsorgerliche Begleitung bei Einsätzen engagiert anzunehmen,
- die Bereitschaft zur Teilnahme an Weiterbildung zur Stressbearbeitung nach belastenden Ereignissen (SbE/CISM),
- die Bereitschaft – soweit es die gesundheitlichen Voraussetzungen zulassen und nach entsprechender Vorbereitung – Angehörige der Bundespolizei in Krisenregionen im Ausland im Rahmen von kurzen Betreuungsreisen zu besuchen,
- theologische und pädagogische Kompetenz, ethische Fragen im berufsethischen Unterricht und bei berufsethischen Lehrgängen kontrovers und richtungweisend zu reflektieren,
- Kompetenz im Umgang mit Fragen, die im Spannungsfeld von Staat und Kirche stehen,
- der Wille, in ökumenischer Gemeinschaft mit dem zuständigen katholischen Pfarrer in der Bundespolizei zusammenzuarbeiten,
- die Fähigkeit, in Gottesdiensten und Andachten die Belange der Bundespolizeiangehörigen in ihrer besonderen Situation zu beachten und auch Menschen anzusprechen, die in Distanz zur Kirche stehen oder konfessionslos sind,
- die Bereitschaft, sich im Netzwerk von Ärzten, Sozialberatern, Dienstvorgesetzten, Interessenvertretungen als Seelsorger/in einzubringen,
- Führungsaufgaben wahrzunehmen und die Fähigkeit, im Team zu arbeiten,
- die Fähigkeit, eigenverantwortlich und kompetent die sich in der Arbeit ergebenden Verwaltungsangelegenheiten zu erledigen,

- die Bereitschaft, den Kontakt zu den Kirchen und ihren Einrichtungen im Dienstbereich zu pflegen.

Der Dienst als Seelsorger/in der Bundespolizei wird auf der Grundlage der Vereinbarung über die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz (Bundespolizei) vom 12. August 1965 wahrgenommen.

Die Pfarrerin/Der Pfarrer steht im Angestelltenverhältnis (beihilfeberechtigt).

Die Vergütung erfolgt in Höhe der Dienstbezüge eines Bundesbeamten (Besoldungsgruppe A 14 Bundesbesoldungsgesetz).

Die Dienstzeit beträgt sechs Jahre. Eine Verlängerung bis zu einer Gesamtdienstzeit von max. zwölf Jahren ist möglich.

Eine Einarbeitung mittels Hospitation und Information ist gewährleistet.

Die Bereitschaft, in den Nahbereich von Sankt Augustin zu ziehen, ist Voraussetzung für eine Bewerbung.

Bewerbungsschluss: 30. Januar 2023

Die Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie an:

Der Evangelische Dekan der Bundespolizei
Thomas Gregorius
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
Tel. 0331/97997-9840
Fax 0331/97997-9841
E-Mail bpolp.ev-dekan.potsdam@polizei.bund.de

Stellenausschreibung:

Sie suchen mehr als „nur“ Arbeit? Sie möchten in und für eine Organisation arbeiten, die mehr bietet als einen „Job“. Sie wollen dabei mitwirken, dass die Mittel, die der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) anvertraut sind, sachgerecht und wirtschaftlich eingesetzt werden? Sie möchten initiieren, Fehler zu vermeiden, Entwicklungen zu analysieren, Risiken zu benennen und bei ihrer Bewertung helfen?

Als Teil eines motivierten Teams können Sie einen wesentlichen Beitrag leisten, damit diese Herausforderungen gemeistert werden.

Bei der Rechnungsprüfungsstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei Stellen als

Rechnungsprüfer (m/w/d)

unbefristet zu besetzen.

Das Prüfungsteam, das im Januar 2023 aus fünf selbstständigen Rechnungsprüfungsstellen hervorgeht, ist verantwortlich für rund 800 kirchliche Körperschaften, Verbände, Werke und Einrichtungen der EKiR „zwischen Kleve und Saarbrücken und zwischen Altenkirchen und Aachen“.

Die zu besetzenden Stellen haben ihren Dienstsitz in Düsseldorf bzw. Koblenz.

Ihr Aufgabengebiet:

- Sie führen selbstständig die Prüfung der Jahresabschlüsse der Mandanten durch und begleiten diese mit fachlich qualifizierter Beratung.
- Sie unterstützen die Mandanten beratend, damit diese ihrer Verantwortung in Bezug auf Optimierung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und Organisation sowie des internen Kontrollsystems gerecht werden.

- Sie verantworten fallweise Sonderprüfungen (ggf. in Zusammenarbeit mit Sachverständigen/Gutachtern).

- Sie entwickeln die kirchlichen Rechnungsprüfungsstandards und Rechnungsprüfungsprozesse im Team weiter.

Ihr Profil:

- abgeschlossenes Studium der Wirtschaftswissenschaften oder Verwaltung oder eine vergleichbare Qualifikation,
- geprüfter Bilanzbuchhalter (IHK/EKD) oder eine vergleichbare Qualifikation,
- einschlägige, mehrjährige Erfahrungen als Finanzbuchhalter, idealerweise als Prüfer oder vergleichbare Tätigkeiten,
- Initiative, Selbstständigkeit, Kooperationsbereitschaft, analytisches Denk- und Urteilsvermögen, Flexibilität, Verhandlungsgeschick, hohe Leistungsbereitschaft sowie Durchsetzungsvermögen,
- respektvolle Kommunikation und teamorientierte Arbeitsweise,
- Fähigkeit zur Erkennung von Konfliktpotentialen und souveräner Umgang mit möglichen Konflikten,
- IT-Kompetenz.

Unser Angebot:

- eine Vollzeitstelle (ggf. Einstieg über Teilzeit möglich),
- eine Vergütung nach Entgeltgruppe 12 BAT-KF,
- Alterssicherung durch eine attraktive betriebliche Zusatzrente (KZVK),
- Sicherheit durch unbefristete Tätigkeit,
- familienfreundliches Umfeld mit flexiblen Arbeitszeiten und der Möglichkeit zum mobilen Arbeiten,
- eine abwechslungsreiche, zugleich spannende und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem motivierten Team,
- ein breites Spektrum an Fortbildungsangeboten sowie eine zielgerichtete Einarbeitung.

Wir wertschätzen Vielfalt und begrüßen daher alle Bewerbungen – unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Behinderung und Alter. Uns ist es ein besonderes Anliegen, möglichst vielfältige Perspektiven und Erfahrungshintergründe in unsere Arbeit einzubeziehen.

Bewerbungen von Schwerbehinderten sind erwünscht. Wir bitten um einen entsprechenden Hinweis und Nachweis in Ihren Bewerbungsunterlagen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte an das Dezernat 2.2. Personalentwicklung, Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, richten; per Mail an bewerbung.lka@ekir.de (nur PDF-Dokumente, max. vier Anlagen).

Für Rückfragen und Auskünfte steht Ihnen der Leiter der Rechnungsprüfungsstelle Herr René Hüllen unter der Telefonnummer 0211 4562-540 gerne zur Verfügung.

Stellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

In der Ev. Kirchengemeinde Porz-Wahn-Heide (Köln) ist zum 1. November 2023 eine A-Kirchenmusikstelle (m/w/d) unbefristet (100 Prozent) zu besetzen, da die langjährige Stelleninhaberin in den Ruhestand tritt.

Unsere Gemeinde mit zwei Pfarrbezirken liegt am Südrand des rechtsrheinischen Kölner Stadtbezirks Porz. Umgeben von viel Natur, aber auch mit ausgebauter Infrastruktur und vielfältigem kulturellem Angebot lässt es sich hier gut leben. Ein Schwerpunkt unserer Gemeindearbeit in der Martin-Luther-Kirche liegt in der Chormusik, in der Friedenskirche bereichert die herausragende Edskes-Orgel – ein ausgewiesenes Instrument für Barockmusik – das musikalische Angebot. Neben Konzerten und Aufführungen von anspruchsvollen, größeren Werken ist die musikalische Arbeit in das Gemeindeleben und in die gottesdienstliche Verkündigung eingebunden. Mehrere Chöre und das sinfonische Blasorchester haben zahlreiche Mitglieder, welche sich der Gemeinde über Bezirksgrenzen hinweg verbunden fühlen.

Sie finden bei uns:

- eine lebendige Gemeinde, der die Kirchenmusik sehr am Herzen liegt,
- die Martin-Luther-Kirche mit Becker-Orgel (1970 II/18), Yamaha C5 Konzertflügel,
- die Friedenskirche mit Edskes-Orgel (1997 II/15), Sauter Flügel,
- die Chöre „Lutherkantorei“ (55 Mitglieder), Gospelchor „Jubilate“ (30, 1x im Monat), Seniorenkantorei „Cantate“ (25, 2x im Monat) und die Musikkinder (14),
- geeignete Räumlichkeiten für die Chorarbeit und eine umfangreiche Notenbibliothek,
- Unterstützung vom Freundeskreis der Lutherkantorei e.V.,
- ein sinfonisches Blasorchester (unter eigener Leitung),
- zahlreiche Möglichkeiten, eigene Ideen einzubringen.

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- Begleitung und musikalische Gestaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen in unseren Kirchen,
- Leitung und Entwicklung der Chöre,
- Planung und Durchführung von Konzerten unterschiedlicher Prägung (auch Oratorien) und weiteren kirchenmusikalischen Veranstaltungen,
- Fachaufsicht und Koordination der Kirchenmusik in Zusammenarbeit mit den nebenamtlichen Kirchenmusikern der Gemeinde,
- Fortführung und Ausbau der Arbeit mit Kindern.

Wir wünschen uns:

- künstlerische und pädagogische Kompetenz, gern mit Berufserfahrung,
- organisatorische Fähigkeiten und einen klaren Blick für wirtschaftliche Belange.

Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche sowie ein abgeschlossenes Studium der Evangelischen Kirchenmusik A oder Master (EG13), auch B oder Bachelor (EG12) setzen wir voraus.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 1. März 2023 an die Ev. Kirchengemeinde Porz-Wahn-Heide, Sportplatzstr. 63, 51147 Köln, bevorzugt per E-Mail an [bewerbung.porz-wahn-](mailto:bewerbung.porz-wahn-heide@ekir.de)

heide@ekir.de.

Auskünfte erteilen Ihnen:

- der Vorsitzende des Besetzungsausschusses, Herr Martin Schwartz, Tel. 02203 608498,
- der Kirchenmusikdirektor, Herr Andreas Meisner, Tel. 0171 7027038,
- die aktuelle Stelleninhaberin, Frau Kayo Ohara, Tel. 0221 3101491,
- für die Edskes-Orgel, Prof. Ketil Haugsand, Tel. 01577 6661927.

Die Auswahlgespräche finden am 21. März 2023 statt, die Termine für die praktische Vorstellung sind am 17. April und 24. April 2023 vorgesehen.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.kirche-porz-wahnheide.de/page/139/musik>

Literaturhinweise:

Kirche auf dem Land im Wandel. **Evangelischer Kirchenkreis Simmern-Trarbach 1972–2022**, Texte von Hans-Joachim Hermes, Horst Hörpel, Winfried Oberlinger, Markus Risch, Manfred Stoffel; Schriftleitung: Manfred Stoffel; Herausgeber: Evangelischer Kirchenkreis Simmern-Trarbach. Kirchberg 2022, 171 Seiten, Illustrationen, Karte

Kirchenumbau. Gelsenkirchen: Baukultur Nordrhein-Westfalen 2022, 77 Seiten, Illustrationen (Baukultur Nordrhein-Westfalen Nr. 3 (September 2022))

Die evangelische Martinskirche in Köllerbach und ihre Gemeinde. Festschrift zur 800-Jahr-Feier der ersten urkundlichen Erwähnung, herausgegeben von Joachim Conrad im Auftrag der Stiftung Evangelische Martinskirche zu Kölln, in Zusammenarbeit mit Maurice Jelinski, Rainer Knauf und Eberhard Krauss. Saarbrücken: Geistkirch-Verlag 2022, 784 Seiten, Illustrationen. ISBN: 978-3-949983-00-9

Walther Henßen: **Die Schöpfung aus saarländischer Sicht.** Humorvoll anders. Ohne Ort und Verlag, ca. 2022, 27 Seiten, Illustrationen

Andreas Kleinschmidt: Das Geheimnis des Treppenhauses – **Israel unter den Völkern.** Roman. Norderstedt: Twentysix 2022, 216 Seiten, ISBN: 9783740711733

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (02 11) 45 62 0, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (05 21) 9 11 01–12, Fax (05 21) 9 11 01–19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diramondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt
